

FH Bielefeld
University of Applied Sciences
Fachbereich Sozialwesen
Studiengang Soziale Arbeit

Hausarbeit

Vergessen gemachte Kinder

- Die systematische Isolation geflüchteter Menschen in sogenannten AnkER-Zentren und deren Folgen für die Rechte von begleiteten minderjährigen Geflüchteten

Bielefeld, den 22.11.2018

vorgelegt von: Jessica Nagel
jessica.nagel@fh-bielefeld.de

Studiengang: BA Soziale Arbeit (5.FS)

Seminar: Diskriminierungskritisch und menschenrechtsorientiert ambitionierte Soziale Arbeit und Bildung (Sommersemester 2018)

Dozent: Prof. Dr. phil. Claus Melter

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung.....	4
2 Begriffsdefinitionen	5
3 Politik der Abschreckung	6
3.1 Diskriminierende und rassistische Strukturen	8
3.2 Asylverfahren.....	11
3.3 Rechtslage geflüchteter Menschen	12
3.4 Menschenrechte	13
4 Lebenslagen geflüchteter Kinder	14
5 AnKER-Zentren	16
5.1 Allgemeine Lebensbedingungen in Gemeinschaftsunterkünften	18
5.2 Die Gemeinschaftsunterkünfte Manching und Bamberg als Vorbilder.....	21
5.3 Bereits eröffnete AnKER-Zentren	24
6 Kinderrechte in AnKER-Zentren	26
6.1 Konkrete Rechtsverletzungen und ihre Folgen	26
6.1.1 Die Rechte auf Schutz und angemessene Unterkunft.....	28
6.1.2 Die Rechte auf Gesundheit und Nahrung	30
6.1.3 Die Rechte auf Förderung und Bildung	33
6.1.4 Das Recht auf Freizeit	35
6.1.5 Das Recht auf Beteiligung	36
7 Rolle und Aufgaben der Sozialen Arbeit	37
8 Fazit.....	40
9 Literaturverzeichnis.....	43

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AnKER	Ankunft, Entscheidung, Rückführung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ARE	Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BMFSJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
FaZIT	Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GRC	Europäische Grundrechtscharta
HzE	Hilfen zur Erziehung
ICCPR	Zivilpakt der Vereinten Nationen
ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung
ICESCR	Sozialpakt der Vereinten Nationen
Lpb	Landeszentrale für politische Bildung
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WSK-Rechte	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde

1 Einleitung

Aktuell sind weltweit über 60 Millionen Menschen auf der Flucht, davon ca. 28 Millionen Kinder. Von diesen Menschen hat nur ein geringer Anteil die Ressourcen, nach Europa zu kommen und nur ein winziger Teil kommt in Deutschland an. Dennoch wird in Deutschland seit 2015 von der „Flüchtlingskrise“ gesprochen. Besondere Schwierigkeiten liegen dabei insbesondere in den Aufnahmestrukturen.

Nach einer in den Anfängen gefeierten Willkommenskultur, ist die öffentliche Stimmung im Land in den letzten Monaten und Jahren umgeschlagen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD (2018) wird auf einmal von einer Obergrenze für die Einreise geflüchteter Menschen gesprochen, Parteien gewinnen an Popularität, die nationalistisch den Schutz deutscher Werte fordern. Deutlich gemacht wird damit zunächst eins: „die anderen“ gehören nicht zu „uns“ und sollen möglichst schnell dorthin zurückkehren, wo sie hergekommen sind. Damit einhergehend scheinen die humanitären Standards im Umgang mit geflüchteten Menschen immer weiter abgebaut zu werden. Ein aktuelles Beispiel hierfür zeigt die ebenfalls im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD (2018) festgelegte Eröffnung sogenannter Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungs- (AnKER)-Zentren. Wie schon im Namen enthalten, sind diese Zentren vorrangig darauf ausgelegt, in Deutschland angekommene Menschen möglichst schnell einzuteilen und wieder abzuschicken. Zu diesem Zweck sollen sie in den AnKER-Zentren unter der Kontrolle des Staates auf die Entscheidung ihres Asylverfahrens warten. Sie werden dadurch von der Gesellschaft getrennt, abgeschottet und illegalisiert.

Um die Entwicklungen, die zu der Eröffnung solcher Zentren geführt haben, besser zu verstehen, wird sich in dieser Arbeit zunächst mit dem Wandel der öffentlichen Stimmung von einer Willkommenskultur bis hin zu einer Politik der Abschreckung beschäftigt und die aktuell geltenden Grundlagen der Asylpolitik vorgestellt. Im Anschluss wird genauer auf die AnKER-Zentren eingegangen, von denen die ersten bereits im August 2018 eröffnet wurden. Da hierzu noch nicht ausreichend Forschungsdaten vorliegen, wird für ein umfassendes Bild auch ein Blick auf die Lebensbedingungen in Gemeinschaftsunterkünften allgemein sowie auf die als Vorbilder dienenden Aufnahmeeinrichtungen in Manching und Bamberg geworfen. Anhand der Menschenrechte soll überprüft werden, inwieweit eine menschenwürdige Unterbringung in diesen Unterkünften möglich ist. Nachdem in diesem ersten Teil der Arbeit die Isolation geflüchteter Menschen durch die Unterbringung in diesen Unterkünften dargestellt wird, folgt im zweiten Teil die Betrachtung der besonderen Situation der Kinder, die dort ebenfalls mit ihren Familien leben. Kinder werden laut EU-Aufnahmerichtlinien als besonders schutzbedürftige Gruppe eingeschätzt. In Kapitel 6 wird sich daher ausführlich den grundlegenden Rechten der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) gewidmet und literatur- und studienbasiert untersucht, inwieweit die Rechte der UN-KRK in den AnKER-Zentren eingehalten

werden und welche Folgen das jeweils für die davon betroffenen Kinder haben kann. Trotz offizieller Bekennung Deutschlands sowohl zur UN-KRK, als auch zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), lassen die Zustände in den AnKER-Zentren darauf schließen, dass es zur Verletzung beider Konventionen kommt.

Kritik an den AnKER-Zentren wurde bereits reichlich geübt, diese Arbeit soll jedoch im Sinne von Schmitt und Wienforth (2018) keine bloße, unfundierte Kritik darstellen, sondern anhand von Forschungsergebnissen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik ermöglichen.¹ Zu den dafür herangezogenen Studien zählen insbesondere die durch UNICEF veranlassten Arbeiten „In erster Linie Kinder (2014)“ und „Kindheit im Wartezustand (2017)“², in denen hauptsächlich in der Flüchtlingsarbeit tätige Personen befragt werden. Getreu dem Motto „Nicht über uns ohne uns“ werden zusätzlich auch diverse Studien einbezogen, in denen geflüchtete Kinder und ihre Familien selbst befragt werden. Insbesondere zu nennen sind hier die Studien von Eisenhuth (2015)³, Alexandropoulou et al. (2016)⁴, und Christ et al. (2017)⁵. Die dieser Arbeit zu Grunde liegenden Studien sowie die Arbeit selbst erheben dabei keinen Anspruch auf Repräsentativität oder das Treffen allgemeingültiger Aussagen, dennoch soll mithilfe der Studien ein Einblick in die die grundlegenden Problemfelder von und Herausforderungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche gegeben werden. Da die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession betrachtet wird und auf vielfältige Weise im deutschen Asylsystem vertreten ist, wird im Anschluss die Rolle der Sozialen Arbeit in Bezug auf die fragwürdigen Praktiken der Asylpolitik betrachtet. Weiterhin werden Statements und vorgeschlagene Mindeststandards sowie Schutzkonzepte von Trägern der Sozialen Arbeit vorgestellt, welche den Versuch unternehmen, die Situation von Kindern in AnKER-Zentren zu verbessern.

Für ein gemeinsames Verständnis werden einige Begrifflichkeiten vorab definiert.

2 Begriffsdefinitionen

Im Diskurs über geflüchtete Menschen hat sich eine Vielzahl von gängigen Begriffen gebildet. Diese entsprechen jedoch nicht zwangsläufig den rechtlichen Begriffen und erwecken falsche sowie negative Bilder über geflüchtete Menschen. Sich mit dem „Thema Flucht“ zu

¹ Da der Schwerpunkt dieser Arbeit auf der Situation geflüchteter Menschen in deutschen Gemeinschaftsunterkünften liegt, werden die Situation im Herkunftsland sowie europäische Asylpolitik in den Ausführungen nicht beschrieben.

² Qualitative Interviews mit 18 geflüchteten Familien vgl. Lewek/Naber 2017, S. 10).

³ Qualitative Interviews mit sechs geflüchteten Kindern (vgl. Eisenhuth 2015, S. 199).

⁴ Gruppeninterview mit acht begleiteten Kindern zwischen fünf und 14 Jahren, die in der Aufnahmeeinrichtung Bamberg leben (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 31).

⁵ Qualitative Befragung von über 200 Personen in 33 unterschiedlichen Unterkünften (vgl. Christ et al. 2017, S. 2)

beschäftigen, bedeutet insofern auch immer Sprachkritik zu betreiben, da es sich dabei eben nicht nur um ein Thema handelt, sondern es um ganz konkrete Schicksale und Biografien geht (vgl. Bröse et al. 2017, S. VI).

Im rechtlichen Sinne sind Flüchtlinge alle die Personen, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erfüllen (vgl. Aumüller 2018, S. 174f.). Die GFK definiert einen Flüchtling als „Person, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer persönlichen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK). Seit dem Inkrafttreten der GFK haben sich die Fluchtursachen jedoch verändert, weshalb viele geflüchtete Menschen, die zwar aus Ländern, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sind nach Deutschland kommen, aber keine persönliche Verfolgungssituation durch den Staat nachweisen können, nicht in den Definitionsbereich der Konvention fallen (vgl. Weeber/Gögercin 2015, S. 26). Ihre Perspektiven sind somit ebenfalls hoch relevant für die Auseinandersetzung mit der Situation von Menschen in Gemeinschaftsunterkünften. Daher und weil der Begriff Flüchtling inzwischen eher negativ konnotiert ist, wird in dieser Arbeit der rechtlich nicht definierte Begriff der geflüchteten Menschen gewählt.

Spricht man auch bei geflüchteten Kindern⁶ von Flüchtlingen oder Asylbewerbern, so wird ihre vorrangige Realität des Kindseins vernachlässigt (vgl. UNICEF 2016, S. 15). Lewek und Naber (2017) schreiben, es handle sich bei ihnen nicht vorrangig um Asylbewerber, Flüchtlinge oder Migranten, sondern „in erster Linie [um] Kinder“ (S. 6). Den Status des Kindes und die damit verbundenen Rechte verlieren sie nicht dadurch, dass sie ihr Heimatland verlassen (vgl. Berthold 2014, S. 6). Für die Auseinandersetzung mit ihren Rechten ist jedoch von höchster Bedeutung, ob geflüchtete Kinder in erster Linie als Flüchtlinge oder als Kinder betrachtet werden (vgl. Brinks/Dittmann 2017, S. 139), da die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen divergierende Zielperspektiven haben (siehe Kapitel 4). In dieser Arbeit werden Kinder angelehnt an Eisenhuth (2015) allgemein als Menschen in einer besonderen Lebenssituation verstanden, die über eigene Menschenrechte verfügen (vgl. S. 39).

3 Politik der Abschreckung

Nachdem in Deutschland zu Beginn der großen Fluchtbewegung 2014 bis 2015 zunächst eine Kultur des Willkommenseins zelebriert wurde, hat sich der Umgang mit geflüchteten Menschen in den vergangenen Jahren rapide verschlechtert. Anstelle des anfänglichen Will-

⁶ Analog zur UN-KRK bezeichnet der Begriff „Kind“ in dieser Arbeit alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Die besonderen Bedarfe Jugendlicher sollen dadurch nicht vernachlässigt werden.

kommen Heißens geht es nun um schonungslose Abwehr (vgl. Morlok/Fehsenfeld 2018, S. 46). Die Gesetzgebung wird dabei vorrangig durch die wechselnde mediale und gesellschaftliche Grundstimmung geprägt (vgl. Bröse et al. 2017, S. VI). Es wird vehement zwischen Staatsbürger*innen und Migrant*innen unterschieden. Bereits seit den 1980er Jahren ist die Verwahrung von Asylsuchenden in Sammelunterkünften eine wesentliche Methode der auf Abschreckung gerichteten deutschen Asylpolitik (vgl. Muy 2018, S. 162). Durch die „flächendeckende Kasernierung von Schutzsuchenden“ (Schießl 2018, S. 16), erhält der Staat mehr Kontrolle über diese und kann seine Pläne der Ausgrenzung und Abwehr verfolgen. Die Politik ziele maßgeblich darauf ab, die Mobilität der geflüchteten Menschen zu behindern und ihre Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern einzuschränken: „Ausländer sollen sich nicht einbilden, dass sie die gleichen Rechte wie Einheimische haben“ (Espenhorst 2016, S. 11). Geflüchtete Menschen, denen es in Deutschland zu gut gehe, führten zu einem Gefühl der Bedrohung bei der deutschen Mehrheitsgesellschaft, welche durch Wut und Angst schnell in Hass und Gewalt umschlagen könne (vgl. Varela/Mecheril 2016, S. 10). Ganz normale Bürgerinnen und Bürger“ (Bröse et al. 2017, S. VII) skandieren inzwischen rassistische Parolen und fordern die „Schließung“ der Grenzen.

Der Kurs, der nun zum Thema Flucht eingeschlagen wird, verfolgt zuoberst die Strategie, die europäischen Außengrenzen abzuschotten. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Ausbau der europäischen Grenz- und Küstenwache „Frontex“, welche die flüchtenden Menschen bereits auf ihrem Weg nach Europa abfängt und in ihre Herkunftsländer zurückschickt (vgl. Weeber/Gögercin 2015, S. 20). Im Februar 2016 wurde das sogenannte Asylpaket II erlassen, welches keine Maßnahmen zum Schutz von geflüchteten Menschen enthält, sondern Eilverfahren in besonderen Aufnahmezentren und schnellere Abschiebungen ermöglicht. Christoph Strässer, der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung trat aus Protest dagegen zurück (vgl. Bröse et al. 2017, S. IX). Das Leid und Sterben in Lagern und auf dem Mittelmeer geht immer noch weiter, jedoch „in sicherer Entfernung“ (Bröse et al. 2017, S. VIII). Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wurde zusätzlich beschlossen, eine Obergrenze von 180.000 bis 220.000 Zuwandernden pro Jahr festzulegen (vgl. Koalitionsvertrag 2018, S. 15). Auch sollen weitere Länder als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden, um die Abschiebung dorthin zu erleichtern. Darunter sind auch Marokko, Tunesien und Afghanistan (vgl. Bröse et al. 2017, S. XI). Obwohl die Bundesregierung sich im Koalitionsvertrag klar zur GFK bekennt und erklärt „Wir wollen Fluchtursachen bekämpfen, nicht die Flüchtlinge“ (Koalitionsvertrag 2018, S. 103), widerspricht diese Handhabung Art. 33 Abs. 1 GFK, welcher besagt, dass keiner der Staaten eine geflüchtete Person in Gebiete aus- oder zurückweisen darf, „in denen sein Leben oder seine Freiheit [...] bedroht sein würde“. Unter all diesen Abschreckungsmaßnahmen leiden, direkt oder indirekt betroffen, auch geflüchtete Kinder. Durch Ablehnung und Unsicherheit richtet die gegenwärtige Politik „irreparablen

Schaden bei Kindern und Jugendlichen an, mit dem wir uns noch lange beschäftigen müssen.“ (Espenhorst 2016, S. 11).

3.1 Diskriminierende und rassistische Strukturen

Vorurteile bestimmen große Anteile des Lebens als „nicht deutsch“ kategorisierter Menschen und werden besonders durch die mediale Aufmerksamkeit für „extreme Einzelfälle antisozialen Verhaltens von ‚Ausländern‘“ (Uysal 2017, S. 1) gefördert. Die Unterbringung großer Gruppen geflüchteter Menschen in optisch desolaten Unterkünften fördert diese Stigmatisierung weiter (vgl. Aumüller 2018, S. 185). Außerdem wird einigen geflüchteten Menschen vorgehalten, sie seien sogenannte „Wirtschaftsflüchtlinge“, die nur nach Deutschland kämen, um das Sozialsystem auszunutzen. Diese Vorurteile werden von einigen Politiker*innen weiter befeuert. Zum Beispiel, wenn Seehofer in seinem „Masterplan“ über „Bekämpfung von Asylmissbrauch“ (Seehofer 2018, S. 17) spricht und erklärt: „Wir wollen keine Zuwanderung in unsere Sozialsysteme“ (Seehofer 2018, S. 2). Dabei fliehen die wenigsten Menschen aus wirtschaftlichen Gründen, 70% der aus Syrien geflüchteten Menschen nannten 2014 „unmittelbare Lebensgefahr“ (Ternés et al. 2017, S. 19) als Fluchtgrund.

Vorurteile dienen als Grundlage der Differenzherstellung (vgl. Lpb Baden-Württemberg 2017, S. 13), so dass Menschen „mittels nationaler, religiöser, kultureller oder rassistischer Unterscheidungen“ (Lpb Baden-Württemberg 2017, S. 11) in Gruppen eingeteilt werden und von dieser Einteilung unterschiedliche Rechte und Möglichkeiten abhängig gemacht werden. Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn sich eine Ungleichbehandlung auf illegitime, beispielsweise die oben genannten Unterscheidungsmerkmale, bezieht (vgl. §3 AGG Abs. 1 und 2).

Direkte Formen der Benachteiligung von geflüchteten Menschen sind so beispielsweise der eingeschränkte Zugang zu Bildung und Arbeit, indirekte Formen liegen dort vor, wo geflüchtete Menschen rechtlich zwar gleichgestellt sind, faktisch aber, beispielsweise aufgrund von fehlendem Wissen darüber, keinen Zugang zu den ihnen zustehenden Leistungen haben (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 8). Geflüchtete Menschen haben in Deutschland besonders in den Bereichen Bildung, Wohnen und Arbeit folglich nicht die gleichen Teilhabechancen wie Staatsbürger*innen (vgl. Lpb Baden-Württemberg 2017, S. 13). Seitens den Vertreter*innen der restriktiven Flüchtlingspolitik wird dies jedoch nicht als Diskriminierung verstanden, da sie die Abweisung von geflüchteten Menschen als vermeintliches gesellschaftliches Recht verstehen, um eine „uniforme kulturelle Wertegemeinschaft“ (Graumann 2016, S. 75) zu bewahren. Die Diskriminierung von geflüchteten Menschen ist somit durch deutsche Gesetze „systematisch offen und intendiert“ (Eisenhuth 2015, S. 30). Geflüchtete Menschen erfahren weiterhin soziale Diskriminierung, indem sie beispielsweise durch ihre Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften auf sozialer Distanz gehalten werden und der Kontakt zu ihnen

vermieden wird (vgl. Uysal 2017, S. 23). Gemeinschaftsunterkünfte sind häufig ein „Nährboden für Vorurteile“ (Hess et al. 2018, S. 2), da die Integration⁷ der Bewohner*innen in die Nachbarschaft blockiert wird (vgl. Aumüller 2018, S. 185). Geflüchtete Menschen, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, erfahren häufiger Diskriminierung, als dezentral untergebracht und ziehen sich als Reaktion darauf häufig erst recht in die Strukturen ihrer Unterkunft zurück (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 48).

Der Ausschluss von geflüchteten Menschen aus Teilhabemöglichkeiten an der Gesellschaft sowie das Vorenthalten bestimmter Rechte entsteht dabei aus einer Ideologie, die eine Ungleichwertigkeit und Unvereinbarkeit zwischen Menschen mit unterschiedlichen, sozial konstruierten, herkunftsbezogenen Merkmale behauptet (vgl. Scharathow 2018, S. 268). Durch die hierarchisierende Gliederung der Gesellschaft sollen materielle und symbolische Privilegien (vgl. Varela/Mecheril 2016, S. 2) vor „den anderen“ bewahrt werden. Rassismus dient somit als Legitimation, in einem Staat, der prinzipiell von der Gleichheit aller Menschen ausgeht, eine Ungleichbehandlung vorzunehmen und rational zu erklären (vgl. Scharathow 2018, S. 270). Entgegen der in Deutschland gängigen Vorstellung, Rassismus sei nur in Einstellungen Einzelner⁸ und Handlungen extremer Gewalt zu finden, handelt es sich auch schon in der alltäglichen Differenzherstellung und Minderwertigkeitszuschreibung um rassistisches Handeln (vgl. Lpb Baden-Württemberg 2017, S. 11). Begeht eine geflüchtete Person ein Verbrechen, steht sie als Repräsentant*in aller geflüchteten Menschen vor dem Gericht der Öffentlichkeit. Die Ursache des Verbrechens wird nicht individuell gesucht, sondern aufgrund der Zuschreibung der Eigenschaft „geflüchtet“ oder „ausländisch“ erklärt:

„Jeder Fehltritt eines Einzelnen wird als Ausdruck des kollektiv dämonischen interpretiert. Ein als muslimisch markierter Mann, der eine Frau vergewaltigt, ist dann nur Symptom für die Gewalttätigkeit aller muslimischen Männer. Sie seien sexistisch und gewalttätig, weil sie muslimische Männer sind.“ (Varela/Mecheril 2016, S. 10).

Diese Sorgen werden politisch instrumentalisiert und führen zu rassistischen Gesetzgebungen (vgl. UNICEF Deutschland 2016, S. 4). In den bereits benachteiligenden Strukturen für geflüchtete Menschen findet sich eine weitere Diskriminierung gegenüber Menschen mit sogenannter negativer Bleibeperspektive. Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 24.10.2015 führte erstmals eine Trennung zwischen Personen mit hoher und niedriger Bleibeperspektive ein (vgl. Aumüller 2018, S. 178). Obwohl auf Basis dieser Unterteilung in - plakativ gesprochen - „nützliche“ und „kostenverursachende“ (Weeber/Gögercin 2015, S. 59) geflüchtete Menschen, ganz konkrete Rechte zugestanden oder aber aberkannt werden,

⁷ Integration wird häufig als diffuse Bringschuld der geflüchteten Personen verstanden, sich den Werten und Normen der Mehrheitsgesellschaft unterzuordnen. Wenn in dieser Arbeit von Integration gesprochen wird, ist damit jedoch ein interaktiver, langfristiger Prozess der gegenseitigen respektvollen Anpassung beider Seiten gemeint.

⁸ In dieser Arbeit wird nicht ausschließlich zwischen rassistischen und nicht-rassistischen Personen unterschieden, sondern es werden vielmehr die rassistischen Effekte von Handlungen und Gesetzgebungen betrachtet.

findet sich nirgends eine gesetzliche Definition des Begriffs (vgl. Muy 2018, S. 162f.). So werden Menschen mit negativer Bleibeperspektive nicht zu Integrations- oder Sprachkursen zugelassen und bekommen häufig keine Wohnung, um ihre Ausreise zu beschleunigen (vgl. Hess/Elle 2017, S. 34). In der Verwaltungspraxis kann beobachtet werden, dass eine gute Bleibeperspektive einer Schutzquote von über 50% entspricht (vgl. Meißner 2018, S. 146). Die Unterscheidung nach Bleibeperspektiven lässt bei der Zuerkennung von Rechten keine individuellen Fluchtgründe mehr zu, sondern beruft sich einzig auf die Statistik anderer aus diesem Land geflüchteter Menschen und ist somit „eine fatale Aushöhlung des individuellen Asylrechts“ (Schießl 2018, S. 18). Die Bundesregierung bemüht sich derzeit, noch weniger geflüchteten Menschen eine positive Bleibeperspektive durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusprechen zu lassen, beispielsweise indem weitere Länder zu sicheren Herkunftsländern erklärt werden und die Schutzquoten sinken (vgl. Schießl 2018, S. 18)⁹. Der Aufenthalt in der EU wird an Auflagen und Bedingungen geknüpft und unterstützt somit die dominante Idee, dass nur durch die Geburt ein bedingungsloser Aufenthalt in Deutschland bestehe und alle anderen diesen rechtfertigen müssen (vgl. Eisenhuth 2015, S. 25). Grundsätzlich ist nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (ICERD) eine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit unzulässig (vgl. Prasad/Rabe 2011, S. 67), weshalb sich die gezielte Selektion geflüchteter Menschen „jeglicher Moralität“ (Weeber/Gögercin 2015, S. 59) entzieht. Einerseits erklärt die Bundesregierung: „Den sozialen Zusammenhalt in unserem Land wollen wir stärken und die entstandenen Spaltungen überwinden“ (Koalitionsvertrag 2018, S.4), andererseits werden so bereits bestehende Abhängigkeiten reproduziert und die gesellschaftliche Marginalisierung bestimmter Gruppen hervorgerufen (vgl. Weeber/Gögercin 2015, S. 59). Argumentiert wird mit einer Verpflichtung zur Nothilfe für geflüchtete Menschen, eine Verpflichtung zur Integration bestehe jedoch nur gegenüber dauerhaft bleibenden Menschen (vgl. Graumann 2016, S. 76). Die Zugehörigkeit zur Gesellschaft wird somit nur bestimmten Gruppen ermöglicht, den anderen wird die Integration bewusst erschwert (vgl. Johansson 2016, S. 62). Dies widerspricht in höchstem Maße dem Art. 3 GFK: „[...] Die Bestimmungen dieses Abkommens werden auf Flüchtlinge ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse, der Religion oder des Herkunftslandes [angewendet]“. Eine geflüchtete Frau kritisiert: „Im anderen Heim hatten wir auch keinen Deutschkurs, nur für Syrer und Afghanen. [...] Ich will mit Syrern gleichgestellt werden. Sind wir nicht alle Menschen?“ (zit. n. Lewek/Naber 2017, S. 46). Menschen mit schlechter Bleibeperspektive können selbst ohne zeitliche Beschränkung in

⁹ Während die Gesamtschutzquote 2016 noch bei 62% lag, sank sie 2017 auf 43% und liegt in 2018 bis September bei 33%. Am Beispiel geflüchteter Menschen aus Afghanistan sieht man, dass die Schutzquote im Vergleich zu 2015 (78%) rapide gesunken ist (2017: 47%), dabei beherrsche die Taliban wieder bis zu 70% des Landes und die Zahl der zivilen Opfer sei auf Rekordniveau (vgl. Morlok/Fehsenfeld 2018, S. 47).

Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben (vgl. Lewek 2016, S. 80). Auch wenn, wie in vielen Fällen, eine Ausweisung nicht möglich ist, erhalten sie keine Chancen oder auch Anreize, sich in Deutschland eine Zukunft aufzubauen.

3.2 Asylverfahren

Das Asylverfahren startet, sobald ein Mensch die Grenze zu Deutschland übertritt und erklärt, Asyl zu begehren. Ab diesem Moment ist sein Aufenthalt nach §55 Abs. 1 S.1 AsylG zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Um das Asylverfahren auch offiziell auf den Weg zu bringen, muss das Gesuch in der nächstgelegenen Außenstelle des BAMF wiederholt werden. Von dort wird die Person einem Bundesland zugeteilt und dort in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Leistungen werden nach dem AsylbLG (häufig in Form von Sachleistungen) ausgezahlt. Die Leistungen des AsylbLG befinden sich spätestens nach Abzug gewisser Sanktionen, beispielsweise bei Nichtteilnahme an einem verpflichtenden Integrationskurs, weit unter dem von Deutschland festgelegten Existenzminimum (vgl. Pichl 2018, S.138), was die Gefahr erhöht, dass Menschen in die Beschaffungskriminalität rutschen oder Schwarzarbeit annehmen (vgl. Johansson 2016, S. 30). Das BAMF prüft derweil, ob Deutschland im Rahmen der sogenannten Dublinvereinbarung überhaupt zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist. Dabei geht es nicht um mögliche Fluchtgründe, sondern lediglich um die Feststellungen, welcher EU-Staat zuerst betreten wurde und somit für das Asylverfahren zuständig ist (vgl. Morlok/Fehsenfeld 2018, S. 48). Ist dies ein anderer Staat als Deutschland, was aufgrund der geografischen Lage Deutschlands sehr häufig vorkommt, soll die Person dorthin zurückgewiesen werden (vgl. Weeber/Gögercin 2015, S. 18). In der Realität passiert das jedoch eher selten und die betroffenen Personen verbleiben zunächst im Schwebezustand in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Ist Deutschland zuständig, so folgt eine Anhörung vor dem BAMF gemäß §25 AsylG. Während in der GFK das subjektive Empfinden der Person über ihre Verfolgungssituation berücksichtigt wird, entscheidet die Bundesrepublik Deutschland (BRD) anhand scheinbar objektiver Kriterien, wie beispielsweise der statistischen Schutzquote für das spezielle Herkunftsland, ob sie eine Verfolgungssituation anerkennt (vgl. Weeber/Gögercin 2015, S. 24).

Die Anhörung kann inklusive Wartezeit mehrere Stunden in Anspruch nehmen und stellt für Familien mitunter eine große Herausforderung dar. Eine Kinderbetreuung während der Anhörung gibt es nicht, so dass Eltern über ihre oft gewaltsamen Erlebnisse in Gegenwart ihrer Kinder sprechen müssen oder durch deren Anwesenheit abgelenkt werden. Kinder selbst werden im Asylverfahren nur in Ausnahmefällen befragt (vgl. Berthold 2014, S. 21f.). Im ersten Schritt wird geprüft, ob eine Anerkennung als Asylberechtigte*r gemäß Art. 16a GG vorliegt. Ist dies nicht der Fall, da keine politische Verfolgung durch den Herkunftsstaat anerkannt wird, wird auf persönliche Verfolgungssituation geprüft, welches einem GFK Flücht-

lingsstatus und §3 AsylG entspricht und eine Aufenthaltsgenehmigung von drei Jahren und die Möglichkeit des Familiennachzugs mit sich bringt. Liegt dies ebenfalls nicht vor, kann noch der subsidiäre Schutzstatus beispielsweise für Bürgerkriegsflüchtlinge vergeben werden, mit welchem eine Aufenthaltsgenehmigung über ein Jahr einhergeht (vgl. Aumüller 2018, S. 175). Werden alle Punkte abgelehnt, so wird die Person zur Ausreise aufgefordert. Wenn eine Abschiebung jedoch nicht möglich ist, wird eine Duldung gemäß §60a AufenthG für drei bis sechs Monate ausgesprochen. Wie der Name bereits verdeutlicht, handelt es sich dabei um keinen rechtmäßigen Aufenthaltstitel, der Aufenthalt in Deutschland wird nur erduldet. Die Duldung geht oft mit Beschränkungen einher und wird daher als ein „Aufenthaltsrecht zweiter Klasse“ (Weeber/Gögercin 2015, S. 22) betrachtet. Durch diese verschiedenen Möglichkeiten erhält ein Großteil der geflüchteten Menschen auf irgendeine Art ein Bleibe-recht (vgl. Schießl 2018, S. 18).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2015 zwischen 11,7 und 18,9 Monaten (vgl. Schneck 2017, S. 178), weshalb die Menschen lange Zeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbrachten und dies weiterhin tun. Allein dass die geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften leben, bedeutet also nicht, dass das Verfahren effizienter wird (vgl. Hess et al. 2018, S. 3). Auf politischen Druck hin werden die Asylanträge im BAMF seit 2015 mit erhöhter Schnelligkeit bearbeitet (vgl. Pichl 2018, S. 141f.), was dazu führt, dass immer mehr mangelhafte Bescheide durch Gerichte korrigiert werden müssen (vgl. Morlok/Fehsenfeld 2018, S. 47). Seit 2016 erhalten aus Syrien geflüchtete Menschen zudem vermehrt subsidiären Schutz anstelle des ihnen zustehenden GFK Flüchtlingsstatus, um den Familiennachzug zu reduzieren (vgl. Pelzer 2018, S. 130).

Zusätzliche Unsicherheit entsteht dadurch, dass die betroffenen Menschen häufig nur unzureichend über ihr laufendes Verfahren informiert werden und es bei verschiedenen Personen zu sehr unterschiedliche Wartezeiten kommen kann (vgl. Christ et al. 2017, S. 5). So entsteht für diese Menschen zum einen ein Gefühl von Ungerechtigkeit und zum anderen eine hohe Zukunftsunsicherheit, da die Klärung ihres Aufenthaltsrechts elementar für die weitere Zukunftsperspektive ist und sie von der permanenten Angst vor einer Abschiebung¹⁰ bedroht sind (vgl. Brinks/Dittmann 2017, S. 144).

3.3 Rechtslage geflüchteter Menschen

Menschen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XIII, die anderen Gruppen, welche den Großteil der geflüchteten Menschen ausmachen, erhalten Leistungen nach dem AsylbLG (vgl. Johansson 2016, S. 29). Das Integrationsgesetz vom 31.07.2016, welches unterschiedliche bereits vorhandene Gesetze

¹⁰ Als Abschiebung bezeichnet man die „zwangsweise [...] Entfernung eines Ausländers aus dem Bundesgebiet“ (Weeber/Gögercin 2015, S. 22).

abgeändert hat, soll den frühen Zugang zu Integrationskursen, Sprachförderung und Arbeitsmarktintegration ermöglichen. Unter anderem, da dies aber wiederum nur für Asylsuchende mit positiver Bleibeperspektive gilt, bleibt „aus menschenrechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Sicht großer Raum für Verbesserungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen“ (Meißner 2018, S. 145f.). Besonders geprägt wird der Alltag geflüchteter Menschen durch das Arbeitsverbot, die Residenzpflicht und das Sachleistungsprinzip (vgl. Muy 2018, S. 162). Die Residenzpflicht soll angeblich die Integrationschancen verbessern, indem sie soziale Brennpunkte verhindert (vgl. Meißner 2018, S. 150), bewirkt im Fall von großen Aufnahmeeinrichtungen jedoch eher das Gegenteil. Um die Ausreisepflicht besser durchzusetzen, können geflüchtete Menschen inzwischen bis zu 24 Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben (§47 Abs. 1b AsylG). Für Menschen mit positiver Bleibeperspektive soll die Residenzpflicht und auch das Arbeitsverbot jedoch nach drei Monaten aufgehoben werden (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 19), alle anderen verbleiben längerfristig und ohne Möglichkeit der Beschäftigung in den Gemeinschaftsunterkünften.

Besonders in den Asylgesetzen bedeutet Recht jedoch nicht gleich Gerechtigkeit (vgl. Espenhorst 2016, S. 15). Zwar kann das Recht auch für die betroffenen Personen ein „nützliches Werkzeug“ (Pichl 2018, S. 144) sein, setzt aber voraus, dass die Menschen auch darüber Bescheid wissen. Dazu gehört der Zugang zur Rechtsberatung in der Muttersprache und die Möglichkeit der kindgerechten Beratung (vgl. Riebau/González Méndez de Vigo 2018, S. 2). Dass ein Recht geschrieben steht, zeugt also nicht automatisch von seiner Erfüllung. Es muss gewährleistet werden, dass die notwendigen Mittel zur Erfüllung des Rechts verfügbar, zugänglich und annehmbar sind (vgl. Prasad/Rabe 2011, S. 52).

3.4 Menschenrechte

Neben den deutschen und europäischen Gesetzgebungen gibt es noch weitere Regelungen, an die Deutschland sich halten muss. An oberster Stelle zu nennen sind dabei die Menschenrechte, die in verschiedenen Konventionen festgehalten wurden. Von besonderer Bedeutung sind hier die AEMR, der UN-Zivilpakt (International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR) und der UN-Sozialpakt (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR). Bei einem Menschenrechtsabkommen handelt es sich um ein von mehreren Staaten ausgehandeltes Dokument zum Schutz und zur Förderung von Rechten und Grundfreiheiten. Die unterzeichnenden Staaten erklären sich mit den darin festgehaltenen Rechten einverstanden, eine rechtliche Verbindlichkeit entsteht jedoch erst mit der Ratifikation. Dabei haben die Staaten die Möglichkeit, Vorbehalte zu äußern, so dass gewisse Rechte in ihrem Land nur eingeschränkt gültig sein werden, was jedoch nicht den eigentlichen Gedanken der Konvention verändern darf (vgl. Prasad/Rabe 2011, S. 18f.). Der Anspruch der Menschenrechte liegt darin, dass alle Menschen gleiche, faire Möglichkeiten und

Freiheiten haben sollen (vgl. Bliemetsrieder et al. 2016, S. 141). Allein aufgrund der Tatsache, dass sie Menschen sind, spricht Art. 1 Abs. 1 GG allen Menschen Menschenwürde zu. Nach Bliemetsrieder et al. (2016) ist Würde als „Herstellung und Schutz körperlicher, psychischer, kognitiver, sozialer und rechtlicher Integrität der Person“ (S. 140) zu verstehen.

Im Koalitionsvertrag bekennen sich CDU/CSU und SPD „zu unseren rechtlichen und humanitären Verpflichtungen“ (Koalitionsvertrag 2018, S. 15) und verweisen dabei sowohl auf die AEMR und UN-KRK. Dennoch fordern sie sowohl eine Obergrenze zur Aufnahme von geflüchteten Menschen und unterstützen den Gedanken von Sanktionsmöglichkeiten sowie Gesetzesänderungen zur Verfahrensbeschleunigung, welche allgemein im Sinne der Menschenrechte nicht tragbar sind (vgl. Dawod et al. 2017, S. 276). Im Gegensatz dazu steht der Art. 2 Abs. 1 ICESCR: der Staat habe „unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen“. Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil zur Rechtmäßigkeit der Sanktionsmöglichkeiten im AsylbLG festgestellt: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“ (BVerfG 56/2012). Dennoch werden weiterhin Gesetzesänderungen angestrebt, um die Rechte von geflüchteten Menschen in Deutschland weiter zu beschränken und eine schnelle Ausreise zu begünstigen.

Besonders erwähnenswert scheint in diesem Zusammenhang, dass in einer Befragung von Brücker et al. (2016) von 2.300 befragten geflüchteten Personen 73% angaben, Deutschland aufgrund dessen Achtung der Menschenrechte als Zielland ausgewählt zu haben (vgl. S. 3). Burkhardt (2018) betont, dass die aktuellen politischen Entwicklungen darüber entscheiden werden, ob Europa auch künftig „auf Menschenrechten und demokratischen Prinzipien“ (S. 7) basieren wird.

4 Lebenslagen geflüchteter Kinder

Die EU-Aufnahmerichtlinien definieren Minderjährige neben einigen anderen Gruppen als besonders Schutzbedürftige Asylsuchende (vgl. Schneck 2017, S. 174). Daher fallen sie neben den asylrechtlichen Gesetzen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich des SGB VIII, was ihnen jedoch einen permanenten doppelten Rechtsstatus mit divergierenden Zielperspektiven zuschreibt (vgl. Brinks/Dittmann 2017, S. 144). Während das SGB VIII auf Schutz und Förderung ausgelegt ist, setzt die Asylpolitik zunehmend auf Sanktion, Abschreckung und vergibt nur das absolut notwendige Minimum an Leistungen.

Geflüchtete Kinder werden häufig auf ihre Gemeinsamkeit der Flüchtlingseigenschaft reduziert (vgl. Katzenstein/Meysen 2016, S. 20). Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass sich ihre Biografie aus unzähligen Faktoren zusammensetzt und es sich somit um eine sehr heterogene Gruppe mit individuellen Lebens- und Familiengeschichten handelt (vgl. Peucker

2017, S. 27). Alle haben jedoch gemeinsam, dass sie in irgendeiner Form ihre Heimatländer verlassen haben, um „Krieg, Gewalt, existenziellen Nöten, Diskriminierung oder einem Leben ohne Perspektive“ (Berthold 2014, S. 12) zu entfliehen. Die Heterogenität der Kinder und ihre möglichen Zukunftsperspektiven steigern sich noch weiter durch die wachsende Ungleichbehandlung, die ihnen in Deutschland aufgrund der statistisch errechneten Bleibeperspektive zukommt (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 9). UNICEF Deutschland (2016) appelliert an die Gesellschaft, die Kinder nicht bloß anhand ihrer Flüchtlingseigenschaft zu behandeln, sondern sie „in erster Linie [als] Kinder“ (S. 4), die Schutz und besonderer Fürsorge bedürfen, zu verstehen. Kinder leben in einer von Erwachsenen geschaffenen und beherrschten Welt und sind somit von diesen abhängig. Sie benötigen die Unterstützung von Erwachsenen nicht nur für ihr körperliches Überleben, sondern auch zur Sicherung ihres psychischen und sozialen Wohlergehens (vgl. Eisenhuth 2015, S. 15). Besonders geflüchtete Kinder haben in ihrem Leben bisher sehr viel Konflikt und Entbehrung erlebt und brauchen die Chance, ihr Potenzial in einem stabilen Umfeld zu entwickeln, auch, um später zu einer besseren Gesellschaft beizutragen.

*„If we fail to provide them - and all child refugees and migrants - with the opportunities for education and a more normal childhood, how will they be able to contribute to their societies?“
(UNICEF 2016, S. 2)*

Geflüchtete Kinder gelten als Hochrisikopopulation für die Entwicklung psychischer Störungen. Während Erwachsene viele Probleme aufgrund ihrer Lebenserfahrung bewältigen können (vgl. Ternés et al. 2017, S. 27), übersteigen die gewaltvollen Erfahrungen die kognitive Aufnahmefähigkeit von Kindern. Durch das Herausreißen aus ihrer gewohnten Umgebung wird ihre Identitätsentwicklung stark erschüttert und muss erst an einem sicheren neuen Ort wieder aufgebaut werden (vgl. Weeber/Gögercin 2015, S. 15). Kinder entwickeln sich in eng miteinander verbundenen Entwicklungsstadien, so dass eine gewaltsame Unterbrechung dieser Entwicklung schwere Folgen haben kann (vgl. Eisenhuth 2015, S. 15). Die Kindheit ist die „wohl entscheidendste Phase im Leben eines Menschen“ (UNICEF Deutschland 2016, S. 5) und gerade deshalb benötigen geflüchtete Kinder von Anfang an psychosoziale Unterstützung und kindgerechte, geschützte Angebote, in denen sie sich altersgerecht und sicher entwickeln können (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 9). Auch wenn im Rahmen der gleichen Gesetze über sie verfügt wird, so erklärt die Bundesregierung im Koalitionsvertrag, sind Kinder keine kleinen Erwachsenen und benötigen eine besondere Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse (vgl. Koalitionsvertrag 2018, S. 22).

Während unbegleitete Minderjährige in den Strukturen der Jugendhilfe gezielte Förderung erhalten und uneingeschränkt leistungsberechtigt sind, werden die Bedürfnisse begleiteter Kinder, die mit ihren Familien in Gemeinschaftsunterkünften leben, weniger beachtet (vgl. Katzenstein/Meysen 2016, S. 29). Die desolaten Zustände in Gemeinschaftsunterkünften sorgen jedoch dafür, dass der Unterstützungsbedarf bei begleiteten Kindern mitunter ähnlich

hoch ist wie bei unbegleiteten (vgl. Espenhorst 2016, S. 12). 2015 waren 89,5% der geflüchteten Minderjährigen begleitet (vgl. Bohn et al. 2016, S. 5). Sie machen somit einen deutlich größeren Anteil als unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus, bekommen aber sowohl gesellschaftlich, als auch in Fachdebatten weniger Aufmerksamkeit. Es wird davon ausgegangen, dass diese Kinder durch die Unterstützung ihrer Eltern weniger gefährdet sind, als unbegleitete Kinder. Die Eltern können ihren Kindern jedoch wenig Halt und Orientierung geben, da sie sich selbst erst neu orientieren müssen (vgl. Berthold 2014, S. 33) und ebenfalls durch die Flucht hoch belastet sind (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 34). Die geflüchteten Kinder können häufig nicht verstehen, was um sie herum geschieht und erleben ihre Eltern in ähnlicher Hilflosigkeit. Zudem sind nicht alle begleiteten Kinder mit ihren Eltern unterwegs, teilweise handelt es sich auch um ältere Brüder oder Onkel, denen eine adäquate Unterstützung der jüngeren noch schwerer fallen mag (vgl. Plafky 2018, S. 543). Da Kinder in der Regel schneller Deutsch lernen als ihre Eltern, sind sie zudem ein wichtiger Ansprechpartner bei Behördengängen, Einkäufen oder Arztbesuchen (vgl. Berthold 2014, S. 54). Dadurch besteht weiterhin die Gefahr, dass die Kinder viele Aufgaben ihrer Eltern übernehmen und sich die Beziehungen in der Familienstruktur radikal ändern (vgl. Plafky 2018, S. 542). Dennoch werden begleitete Kinder in erster Linie „als Anhang ihrer Eltern“ (Berthold 2014, S. 10) wahrgenommen und behandelt. Ihr Aufenthaltsstatus hängt von dem ihrer Eltern ab und die rechtlichen Einschränkungen der Eltern bestimmen die Lebenssituation der Kinder (vgl. Eisenhuth 2015, S. 214).

5 AnkER-Zentren

Mit dem Asylpaket II wurde im März 2016 die neue Möglichkeit geschaffen, geflüchtete Menschen, insbesondere mit schlechter Bleibeperspektive, in gesonderten Aufnahmezentren unterzubringen und dort ein beschleunigtes Asylverfahren durchzuführen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 27). Im Koalitionsvertrag legt die Bundesregierung fest, dass das gesamte Asylverfahren in diesen sogenannten AnkER-Zentren stattfinden soll, indem dort BAMF, Ausländerbehörde, Justiz und andere Akteure vor Ort zusammenarbeiten sollen (vgl. Koalitionsvertrag 2018, S. 107). Anstelle langfristige und nachhaltige Aufnahmestrukturen zu entwickeln, entscheidet sich die Bundesregierung also für einen Ausbau der ursprünglich als aus einer Not-situation resultierenden Übergangslösung (vgl. Lewek/Klaus 2016, S. 9). Menschen mit guter Bleibeperspektive sollen nach ihrer Anerkennung auf die Kommunen verteilt werden, was zwar immer wieder erwähnt wird, sprachlich in der Benennung der AnkER-Zentren jedoch nicht zu finden ist (vgl. Schießl 2018, S. 18). Die Bezeichnung AnkER steht dabei für Ankunft, Entscheidung, Rückführung, welches ein sehr verharmlosendes Wort für den gewaltsamen Vorgang einer Abschiebung darstellt (vgl. Schießl 2018, S. 18). Die Abschiebungen

sollen direkt aus den AnkER-Zentren erfolgen, zu diesem Zweck soll dort ebenfalls die Polizei vor Ort sein. In einer öffentlichen Absage an die Bundesregierung erklärt die Bundespolizei jedoch: „[...] Die Gewerkschaft der Polizei wendet sich aus grundsätzlich verfassungsrechtlichen und sachlichen Erwägungen entschieden gegen die Umsetzung solcher Vorhaben“ (Gewerkschaft der Polizei 2018, S. 1). Sie befürchtet, in eine Haftpolizei umfunktioniert zu werden, da sie die AnkER-Zentren auf Basis der Aussage Abschiebehaftplätze zu erhöhen, als mögliche Haftanstalt „ohne richterlichen Haftvorbehalt“ (Gewerkschaft der Polizei 2018, S. 8) wahrnimmt.

Weiterhin soll ein Fokus auf die sogenannte Rückkehrberatung gelegt werden, um Menschen dazu zu bewegen, freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückzukehren (vgl. Hess et al. 2018, S. 3). Betrachtet man den bereits unter dem Existenzminimum liegenden Lebensstandard mancher Flüchtlingsunterkünfte, entsteht die Befürchtung, dass „Menschen durch allerlei restriktive und repressive Maßnahmen sowie durch Beratung und Anreize zur freiwilligen Rückkehr gedrängt werden“ (Muy 2018, S. 164). Die AnkER-Zentren scheinen somit ein weiteres Mittel der deutschen Abschreckungspolitik darzustellen, welches die Menschen von der Gesellschaft isoliert und ihnen das Leben möglichst unbequem macht (vgl. Riebau/González Méndez de Vigo 2018, S. 3). Dies bestätigt ebenfalls die Annahme, dass die Ziele der AnkER-Zentren unter Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze nicht umgesetzt werden können, weshalb für einen langfristigen Betrieb dieser Gesetzesänderungen erforderlich sind (vgl. Riebau/González Méndez de Vigo 2018, S. 2).

Horst Seehofer bezeichnet die AnkER-Zentren gegenteilig als „moderne Dienstleistungsbehörde[n]“ (Seehofer 2018, S. 14), welche die „Effizienz, Geschwindigkeit und Qualität“ (Seehofer 2018, S. 14) von Asylverfahren steigern sollen. Diese positive Beschreibung der AnkER-Zentren wird deren eigentlichem Status jedoch nicht gerecht. Das Wort „Anker“ ist eigentlich - besonders im Hinblick auf die vielen ertrunkenen Menschen im Mittelmeer - ein Symbol für Sicherheit und Hoffnung (vgl. Schmitt/Wienforth 2018), die AnkER-Zentren vermitteln jedoch in erster Linie Hoffnungslosigkeit (vgl. Riebau/González Méndez de Vigo 2018, S. 4). Sie bedeuten die flächendeckende Kasernierung von schutzsuchenden Menschen (vgl. Schießl 2018, S. 18) in Institutionen, die ihre Freiheitsrechte, ihre Selbstbestimmung und ihre Mobilität beschränken, sie von der Außenwelt abschotten und ihren Tagesablauf bestimmen. Elementare Grundrechte, wie etwa eine unabhängige Asylverfahrensberatung, Arbeit, Sprache und Bildung werden beschnitten, da die Einrichtungen darauf ausgelegt sind, die geflüchteten Menschen möglichst schnell wieder abzuschieben.

Die Aufnahmezentren entsprechen demnach eher Lagern als Zentren (vgl. Schmitt/Wienforth 2018). Zudem festigen die AnkER-Zentren das Bild der illegalen Migration, so dass die Abschiebung als logischer Schritt erscheint: „Wer dieser Logik nach illegal im Land ist, muss bestraft und eingesperrt, zumindest aber in Lagern untergebracht und mit Restriktionen be-

legt werden“ (Schießl 2018, S. 19). Durch die massenhafte Unterbringung wird den geflüchteten Menschen ihre Subjektivität abgesprochen und sie werden zur rein bürokratisch verwalteten „Manövriermasse“ (Schmitt/Wienforth 2018). Historisch reicht die Konstruktion von Lagern bis in die Kolonialzeit zurück, in der diese dazu dienen sollten, Aufstände zu verhindern (vgl. Schmitt/Wienforth 2018). Bei der Errichtung von Lagern geht es zudem „um die Entfernung der zu Menschenmaterial herabgewürdigten Personen aus einem bestimmten geographischen Raum“ (Brumlik 2004, S. 14). Im Falle der AnkER-Zentren wird diese Absicht mit der Erleichterung der Abschiebungen deutlich benannt. Gesellschaftlich findet ein Abstumpfungsprozess statt. Lager werden nicht länger als Notunterkünfte betrachtet, sondern werden im Rahmen der verschärften Asylpolitik zu Orten der „Verwahrung, Verwaltung und Abwehr von Menschen“ (Schießl 2018, S. 16).

Weder der Koalitionsvertrag, noch der „Masterplan“ benennen abgesehen von der verkürzten Aufenthaltszeit für Familien mit minderjährigen Kindern (sechs statt 18 Monate) kein gesondertes Schutz- und Beteiligungskonzept für Familien, Frauen, Jugendliche, Kinder oder LGBTQ*¹¹, obwohl diese laut den EU-Aufnahmerichtlinien zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen zählen (vgl. Bt. Drucksache 19/3790, S. 1), so dass von einer Gefährdung dieser Personengruppen in den AnkER-Zentren auszugehen ist. Seehofer verspricht gegenteilig dazu in seinem Masterplan: „Mitmenschlichkeit ist für uns nicht verhandelbar“ (Seehofer 2018, S. 4).

5.1 Allgemeine Lebensbedingungen in Gemeinschaftsunterkünften

Auch die Bezeichnung „Gemeinschaftsunterkünfte“ birgt einen gewissen Euphemismus, legt sie doch schließlich das Augenmerk auf ein gemeinschaftliches Beisammensein und vernachlässigt den Aspekt, dass die dort untergebrachten Menschen sich in einer gezwungenen Lagerunterbringung befinden (vgl. Hess/Elle 2017, S. 6). Mit den steigenden Zahlen geflüchteter Menschen sind auch die Zahlen der Gemeinschaftsunterkünfte in Deutschland 2015 rapide gestiegen. Durch den schnellen Ausbau von Notversorgungsunterbringungen konnten häufig die eigentlichen Standards nicht eingehalten werden. Beispielsweise wurde in dem Zuge eine Einrichtung in Hannover, die auf maximal 50 Personen ausgelegt war, mit der dreifachen Menge belegt (vgl. Hess/Elle 2017, S. 27). Außerdem ist die Ausstattung in den Unterkünften durch den schnellen und nur auf vorübergehende Nutzung ausgelegten Ausbau häufig mangelhaft (vgl. Hess/Elle 2017, S. 31). Besonders problematisch zeigen sich die hygienischen Bedingungen, da es sich in vielen Fällen um nicht abschließbare Gemeinschaftsbäder handelt, die sowohl ein gesundheitliches, als auch persönliches Risiko darstel-

¹¹ Die Abkürzung LGBTQ* (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer) kommt aus dem Englischen und umfasst alle Menschen, die sich nicht mit dem heteronormativen Dualismus von Geschlecht identifizieren.

len (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 8). Obwohl die Zahlen flüchtender Menschen bald wieder zurückgingen, so dass sogar Unterkünfte leer standen, waren andere nach wie vor in Turnhallen oder anderen Provisorien untergebracht (vgl. UNICEF Deutschland 2016, S. 7). Im Mai 2017 gab es in Berlin immer noch 102 Aufnahmeeinrichtungen, in denen ca. 29.000 Menschen lebten (vgl. Muy 2018, S. 156). Von 2017 bis September 2018 kam es zu einem Rückgang der Asylantragszahlen um 15,5% (vgl. BAMF 2018, S. 3). Der Maßstab, an dem sich eine Unterkunft auszurichten hat, soll nach §3 Abs. 1 AsylbLG der „notwendige Bedarf“ sein. Andere rechtliche Mindeststandards gibt es nur in einigen Bundesländern. Sie wirken sich jedoch nicht unbedingt positiv auf die Art der Unterbringung aus, sondern werden häufig als Richtwert verstanden (vgl. Hess/Elle 2017, S. 10). So stehen Menschen je nach Unterkunft zwischen 4,5 und 7qm pro Kopf zu (vgl. Eisenhuth 2015, S. 31). Hinzu kommt, dass sich meist mehrere Menschen ein Zimmer teilen müssen, Familien erhalten häufig ein Zimmer für die gesamte Familie. In einer Befragung von Lechner und Huber (2018) gaben 36,8% der Jugendlichen an, sich ihr Zimmer mit mehr als vier Personen teilen zu müssen. Mehr als ein Drittel davon gab sogar an, mehr als sieben Mitbewohner*innen zu haben (vgl. S. 40). Von der Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII, die alle Einrichtungen vom Jugendamt erteilt bekommen müssen, die Kinder oder Jugendliche ganztätig oder einen Teil des Tages betreuen, sind Flüchtlingsunterkünfte explizit ausgenommen (vgl. §44 Abs. 3 S. 1 AsylG i.V.m. §45 SGB VIII). Das bedeutet, dass das Jugendamt keine Mindeststandards für die Ausstattung, Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften benennen kann. Der Gesetzgeber zeigt damit explizit, dass das Kindeswohl bei aufenthaltspolitischen Fragen nicht vorrangig erwogen wird (vgl. Lewek 2016, S. 85). Außerdem scheint auch der Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe für in Gemeinschaftsunterkünften lebende Minderjährige erschwert zu sein. In der Regel entsteht ein Kontakt frühestens dann, wenn eine Familie bereits auf die Kommune verteilt wurde und dezentral untergebracht ist (vgl. Berthold 2014, S. 45). Bis zum 31.12.2015 war eine sogenannte Ermessensausweisung nach §55 Abs. 7 AufenthG möglich, die es erlaubte, geflüchtete Menschen nur auf Grund der Tatsache, dass sie Hilfen zur Erziehung (HzE) beziehen, auszuweisen (vgl. Berthold 2014, S. 45). Ab dem 01.01.2016 wurde der Paragraph zwar in Möglichkeiten unterschiedlicher Bleibeperspektiven geändert, so dass HzE nunmehr keinen Einfluss auf den Aufenthalt haben dürfen, die Angst bleibt aber dennoch bestehen.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften liegt häufig allein in den Händen der dortigen Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen (vgl. UNICEF Deutschland 2016, S. 10). Kinder und Jugendliche scheinen in die Strukturen der Unterkünfte eingeschlossen zu sein (vgl. Lewek/Klaus 2016, S. 15) und haben wenig Anreize diese regelmäßig zu verlassen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 43). In der Unterkunft selbst wiederum gibt es kaum Rückzugsorte für Kinder zum Lernen oder Spielen. Das führt dazu, dass jünge-

re Kinder häufig auf den Fluren der Unterkunft spielen, was den Lärmpegel steigert und zu Konflikten zwischen den Bewohner*innen führt und auch die Eltern schneller gereizt reagieren. Viele Kinder reagieren darauf, indem sie versuchen, ihre eigenen Bedürfnisse zurückzustellen, um den Stress der Eltern auszugleichen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 21ff.). Eltern beschreiben ihre Kinder als aggressiv und unglücklich (vgl. Bohn et al. 2016, S. 23). Kinder müssen viel Rücksicht nehmen und gerade für Jugendliche ist die enge Unterbringung mit dem pubertären Streben nach Autonomie kaum vereinbar (vgl. Berthold 2014, S. 34). Dass hauptsächlich Jugendliche versuchen, den Strukturen der Unterkunft zu entkommen, erfahren Lechner und Huber (2018) unter anderem dadurch, dass die Jugendlichen mehrheitlich darum baten, die Befragung außerhalb der Unterkunft durchzuführen (vgl. S. 41). Die fehlende Privatsphäre in den Unterkünften führt für die Familien häufig zu einer Verlängerung der Fluchterfahrungen und verhindert das Gefühl, angekommen zu sein (vgl. Plafky 2018, S. 540).

„Also ein großes Problem im Heim war, dass ich gar keinen Schlüssel hatte. Nur die Security hatte einen Generalschlüssel und sie gehen einfach in die Zimmer. Das ist gerade für Muslime, aber auch jeden Menschen, sehr schwierig. Ich will nicht, dass meine Intimsphäre verletzt wird oder dass die Intimsphäre meiner Frau verletzt wird.“ (zit. n. Lewek/Naber 2017, S. 22)

Auf der einen Seite soll die Präsenz von Securitymitarbeiter*innen für Schutz und Sicherheit sorgen, andererseits wird so ein Machtgefälle geschaffen. Häufig werden die Bewohner*innen von den Mitarbeiter*innen ohne zu fragen geduzt (vgl. Christ et al. 2017, S. 22) und sind deren Willkür unterworfen. Immer wieder berichten Bewohner*innen beispielsweise von nicht angewiesenen Taschenkontrollen, willkürlichen Verboten oder dem ungefragten Betreten von Zimmern (vgl. Hess/Elle 2017, S. 33). Die geflüchteten Menschen haben nur wenig Handlungsspielraum und müssen sich den Entscheidungen der Mitarbeiter*innen unterwerfen. So entscheidet beispielsweise allein die Geschäftsleitung darüber, ob und wann kaputte Duschen, Waschmaschinen und Fenster repariert werden oder wann und wie viele Gebrauchs- und Konsumgüter angeschafft werden (vgl. Muy 2018, S. 160). Bewohner*innen kommen so immer wieder in Situationen, in denen sie um Erlaubnis bitten müssen (vgl. Christ et al. 2017, S. 22). Durch die Dekoration ihrer Zimmer oder kleinere Regelüberschreitungen versuchen einige Bewohner*innen ihre Autonomie zurück zu erlangen (vgl. Christ et al. 2017, S. 7). Zwar sind Regeln für den reibungslosen Ablauf in Gemeinschaftsunterkünften notwendig, allerdings stellen sie in vielen Fällen auch einen tiefen Eingriff in das Selbst dar, wenn sie „identitätsstiftende Merkmale“ (Christ et al. 2017, S. 5) oder private Lebensmittel untersagen. Zudem gibt es in den meisten Einrichtungen keine klaren Sanktionsmechanismen, so dass die Reaktionen auf Regelverstöße äußerst unterschiedlich ausfallen und den Bewohner*innen willkürlich und ungerecht vorkommen (vgl. ebd., S. 41). Die Sanktionsmaßnahmen reichen dabei von individuellen Gesprächen, bis hin zu Kollektivbestrafungen oder sogar der Verlegung in eine andere Unterkunft. Eine Jugendliche erzählt von

einem Fall, indem ein Securitymitarbeiter das selbst zubereitete Essen in die Toilette gekippt habe (vgl. Lechner/Huber 2018, S. 46). Außerdem berichten die Familien von täglichen Polizeieinsätzen und Abschiebungen. Nach §59 Abs. 1 AufenthG dürfen Abschiebungen unangekündigt durchgeführt werden, so dass die Bewohner*innen in ständiger Angst leben: „Sie kommen in der Nacht immer, Mitternacht, früh morgens, es ist schrecklich“ (zit. n. Lewek/Naber 2017, S. 28).

In ihrem Alltag sind geflüchtete Menschen in Gemeinschaftsunterkünften folglich einer Masse an Regeln, Verordnungen und Kontrollmechanismen unterworfen, die das Gefühl der Ohnmacht und Entrechtung verstärken (vgl. Müller et al. 2018, S. 568), welches bereits durch das Asylsystem vorhanden ist. Dabei ist gerade die Phase nach der Ankunft zentral für den weiteren Lebensverlauf (vgl. Weeber/Gögercin 2015, S. 40). Die von Lechner und Huber (2018) befragten Kinder und Jugendlichen berichten davon, zunächst voller Vorfriede in Deutschland angekommen zu sein und auf Sicherheit und Wohlbefinden gehofft zu haben. Diese Gefühle schlugen jedoch schnell zu Orientierungslosigkeit, Stress und Unsicherheit um. Selbst alltägliche Begebenheiten wie das Wetter, Verkehrsregeln oder das ungewohnte Essen belasteten sie (vgl. S. 35f.). Die Familien können zudem über so zentrale Lebensbereiche wie die Unterbringung, Arbeit, Sprachkurse und Zukunftsperspektive nicht selbst entscheiden. Ressourcen, die früher selbstverständlich vorhanden waren, fehlen nun (vgl. Schneck 2017, S. 180) und sie sind auf fremde Hilfe und Unterstützung angewiesen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 54).

„When and if these children reach destination countries, the treats they face do not disappear. Refugee and migrant children disproportionately face poverty and exclusion at a time when they are in desperate need of essential services and protection.“ (UNICEF 2016, S. 3)

Anstelle jedoch die dringend benötigte Unterstützung zu erfahren, wird der Alltag der Menschen in Gemeinschaftsunterkünften geprägt durch dauerhaftes Warten. Sie warten auf behördliche Vorgänge, auf den Zugang zu Sprachkursen, Schule und Arbeit, vielleicht eine eigene Wohnung. Und über allem schwebt das Warten auf den Bescheid, ob man einen Aufenthaltstitel erhält oder nicht. Warten zermürbt, es verstärkt das Gefühl von Machtlosigkeit. Eltern, die von ihren Kindern auf der Flucht noch als stark wahrgenommen wurden, scheinen plötzlich hilflos zu sein (vgl. Peucker 2017, S. 130). Eine Frau erklärt: „Ich sitze hier und warte. Ist das ein Leben? Ich weiß es nicht. Wenn wir Leben sagen, meinen wir nicht das Heimleben. Vielleicht ist das einfach nur Überleben“ (zit. n. Thiel 2016, S. 8). Gerade in der entscheidenden Lebensphase der Kindheit bedeutet warten über Monate, teils sogar Jahre, einen tiefen Einschnitt in die Entwicklung (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 7).

5.2 Die Gemeinschaftsunterkünfte Manching und Bamberg als Vorbilder

Die bereits im September 2015 eröffneten Gemeinschaftsunterkünfte in der Bundeswehrkaserne Manching und auf dem Militärgelände der US Armee in Bamberg, die als Aufnahme-

und Rückführungseinrichtungen (ARE) bezeichnet werden, erklärte Seehofer als Vorbild für die geplanten AnKER-Zentren (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 8). Daher kann neben der Situation in anderen Gemeinschaftsunterkünften insbesondere die Situation in diesen beiden Unterkünften sichtbar machen, wie der Aufenthalt in den AnKER-Zentren aussehen kann. Die ARE sollen, ebenso wie die AnKER-Zentren für die Unterbringung geflüchteter Menschen während des gesamten Asylverfahrens dienen (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 13). Obwohl laut §30a Abs. 2 AsylG die beschleunigten Verfahren in den ARE innerhalb von einer Woche entschieden werden müssen, beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen acht und neun Monaten (vgl. Riebau/González Méndez de Vigo 2018, S. 2). Es ist den geflüchteten Menschen freigestellt, die Einrichtung zu verlassen, dies zieht jedoch einen Abbruch des Asylverfahrens mit sich (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 26), was den Aufenthalt in den ARE für jeden zur Pflicht macht, der noch auf einen Aufenthaltstitel hofft. Dennoch sind in Bamberg ca. 30% der Bewohner*innen „abgetaucht“ und in die Illegalität verschwunden (vgl. Hess et al. 2018, S. 6). Selbst wenn das Verfahren schon entschieden ist, verbleibt ein Großteil der ausreisepflichtigen Menschen zunächst in den Zentren.

In den ARE sind verschiedene Behörden vertreten. Dazu zählt die Regierung als Betreiber der ARE, die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), das BAMF, ein Rechtsantragsstellbüro des Verwaltungsgerichts, eine Bildungseinrichtung vom Schulamt, das Sozialamt, die Polizei, ein Sicherheitsdienst und eine Firma zur gesonderten Verpflegung. Außerdem konnte auf ehrenamtliches Engagement hin in Bamberg eine Kleiderkammer des DRK und ein Spielzimmer des Vereins „Freund statt Fremd e.V.“ eröffnet werden, welche allerdings beide ehrenamtlich betrieben werden und keine staatliche Finanzierung erhalten (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 14f.). Bei der kinderspezifischen Versorgung liegt der Fokus hier ganz klar auf den jüngeren Kindern. Für Jugendliche gibt es kaum Angebote, obwohl über 70% der geflüchteten Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren alt sind. Sie verlassen häufig die ARE und halten sich lieber an öffentlichen Orten in nahegelegenen Großstädten auf (vgl. Hess et al. 2018, S. 5).

Die Unterbringung in den ARE erfolgt teils auf noch engerem Raum, als in anderen Gemeinschaftsunterkünften. Eine Wohnung in der Größe von 100qm ist für 12-16 Personen mit ihren Kindern vorgesehen. Alleinreisende Personen und Familien werden gemeinsam untergebracht. Anstelle einzelner Zimmer gibt es einen offenen Wohnbereich mit Etagenbetten (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 15). Ein Kind beschreibt die Unterbringung wie folgt: „Es fühlt sich an, als ob die Kinder und Erwachsenen in einem großen Gefängnis wohnen“ (zit. n. Alexandropoulou et al. 2016, S. 19). Zudem sind die Räume aus Budgetgründen und um Abschiebungen zu erleichtern, nicht abschließbar, was die Angst vor Übergriffen verstärkt und das Risiko von Diebstählen erhöht (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 5). In der ARE Bamberg werden ca. einmal pro Woche nachts Bewohner*innen von der Polizei abgeholt,

um abgeschoben zu werden. Besonders für Kinder kann dies ein großer bis traumatisierender Schock sein (vgl. UNICEF Deutschland 2016, S. 10). Auch die anderen Bewohner*innen berichten davon, vor Angst nachts nicht mehr zu schlafen. In den ARE gibt es häufiger Suizidversuche als in anderen Unterkünften und der Widerstand gegen die Abschiebungen ist größer und konfliktbeladener, als in anderen Gemeinschaftsunterkünften (vgl. Hess et al. 2018, S. 6). Auch die Gesundheitsversorgung ist nur marginal vorhanden. Unter der Woche kommen Allgemeinmediziner*innen und Kinderärzt*innen stundenweise in die ARE, am Wochenende gibt es keine medizinische Versorgung (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 5). Hinzu kommt, dass die Ärzt*innen primär lebensbedrohliche Erkrankungen behandeln. Wer die Sprechstunde besuchen darf, entscheidet in vielen Fällen das Wachpersonal, welches nicht dazu qualifiziert ist, medizinische Diagnosen zu stellen (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 17).

Die ursprünglich vorhandenen Küchen wurden aus den Wohnungen abmontiert. Essen mit in die ARE zu nehmen, ist verboten. Es gibt ein zentrales Angebot von drei Mahlzeiten am Tag, nur Familien mit kleinen Kindern erhalten einen elektrischen Wasserkocher, um Babynahrung zuzubereiten (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 17). Der Leiter der ARE Bamberg bezeichnet diesen Zustand „wie im Hotel“ (ebd., S. 16), während Bewohner*innen eher von „unerträglich“, „Dschungel und Hölle“ und „Katastrophe“ (ebd., S. 16) sprechen. Einige Familien berichten, Brot vom Abendessen zu stehlen, da ihre Kinder später am Abend hungrig seien (vgl. ebd., S. 17).

Eigentlich muss der Zugang zum Regelschulsystem drei Monate nach Ankunft in Deutschland erfolgen (vgl. Art. 14 Abs. 2 2013/33/EU), die Kinder und Jugendlichen in den ARE werden von diesem jedoch ferngehalten und erhalten nur die Möglichkeit, den Ersatzunterricht in der ARE zu besuchen (vgl. Riebau/González Méndez de Vigo 2018, S. 3). In vielen Fällen wurden selbst Kinder, die bereits eine Regelschule besuchten, aus dieser wieder abgemeldet, als ihre Familie in die ARE umzog. Einzelne Familien konnten den Besuch ihrer Kinder in den bereits besuchten Regelschulen mit Klageandrohung durchsetzen, was verdeutlicht, dass das Schulamt sehr wohl über die Rechtslage Bescheid weiß (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 20f.). Die Bildungseinrichtung des Schulamtes in der ARE richtet sich an Kinder ab sechs Jahren. In jedem Raum sollen bis zu 60 Schüler aus drei bis vier verschiedenen Jahrgängen zwölf Stunden pro Woche unterrichtet werden (vgl. Alexandropoulou et al. 2016, S. 5f.). Die Unterrichtsinhalte sind darauf ausgerichtet, die Kinder und Jugendlichen bei ihrer Rückkehr in die Herkunftsländer zu unterstützen. Offiziell umfasst der Lehrplan „Ermutigung, Stärkung und Empathie [...], Werte, Toleranz, Respekt und Akzeptanz“ (Alexandropoulou et al. 2016, S. 23). Die Kinder berichten jedoch eher von einem niedrigschwelligem Spiel- und Beschäftigungsangebot, sie malen, singen und spielen. Daher bleibt ein Großteil der Kinder

und Jugendlichen dem Unterricht fern, was jedoch keine Konsequenzen nach sich zieht (vgl. ebd., S. 5f.).

Die hier aufgeführten Lebensbedingungen in den ARE sind politisch gewollt und werden als notwendig betrachtet, um die geflüchteten Menschen zu einer schnellen Rückkehr zu bewegen (vgl. ebd., S. 27). Kinderrechtliche Standards sind nicht existent, so dass diese Einrichtungen in keiner Form gute Vorbilder für weitere Unterkünfte sein können. Stattdessen handelt es sich bei ihnen eher um eine große Belastung für Kommunen und in vorderster Linie für ihre Bewohner*innen (vgl. Gemeinsame Stellungnahme vom 24.05.2018, S. 2).

5.3 Bereits eröffnete AnKER-Zentren

In mehreren „Kleinen Anfragen“ im Bundestag versuchte die Partei Bündnis 90/ Die Grünen mehr über die zunächst geplanten, zum Zeitpunkt der späteren Anfragen bereits eröffneten AnKER-Zentren und insbesondere deren Schutzkonzepte für Kinder, Jugendliche und ihre Familien herauszufinden. In ihrer Antwort auf die jeweiligen Anfragen verweist die Bundesregierung darauf, dass für die konkrete Ausgestaltung der AnKER-Zentren die Bundesländer zuständig seien (vgl. Bt. Drucksache 19/2902, S. 2). Das bedeutet, dass die Kommunen sowohl Handlungs- und Entscheidungsgewalt über die AnKER-Zentren erhalten, als auch unter finanziellem Druck stehen, was sich auf die Ausgestaltung auswirken könnte (vgl. Hess/Elle 2017, S. 19). In einer Anfrage vom 06.07.2018 führt die Partei eine breitgefächerte Fragenauswahl ins Feld. Sie fragen unter anderem nach Privatsphäre und Mitspracherechten (vgl. Bt. Drucksache 19/2902, S. 11), einrichtungsinternen Kitaplätzen (vgl. ebd., S. 6f.) oder „child-friendly spaces“ (ebd., S. 8), sozialpädagogischer Betreuung (vgl. ebd., S. 8) und Zugang zu informeller Bildung und Freizeit (vgl. ebd., S. 7), Unterstützung durch externe Organisationen (vgl. ebd., S. 4) oder ehrenamtliche Helfer (vgl. ebd., S. 7). Auf all diese Fragen kann oder will die Bundesregierung kurz vor Inbetriebnahme der ersten AnKER-Zentren keine Antwort geben. Bei weiteren Fragen nach dezentraler Unterbringung (vgl. ebd., S. 13), gesundheitlicher Betreuung (vgl. ebd., S. 11) und allgemeiner Schulpflicht (vgl. ebd., S. 5f.) verweist sie auf die Aufgabe der Länder. Auch die Frage, ob die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) und UNICEF gemeinsam entwickelten „Mindeststandards für Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (2017) in allen AnKER-Zentren verpflichtend gelten sollen, verweist sie auf die Aufgabe der Länder, was gleichbedeutend mit einer Absage ist (vgl. ebd. S. 3). Weiterhin wird nach durch die AnKER-Zentren verursachtem psychischen Stress und der dortigen psychosozialen Unterstützung gefragt. Wie oben bereits dargestellt, belegen mehrere Studien, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sich extrem auf das Wohlbefinden und die Zukunftsperspektiven von dort lebenden Menschen auswirkt. Die Bundesregierung sieht das jedoch anders:

„Da die AnKER-Zentren an bestehende und bewährte Strukturen (z.B. die Ankunftszentren) anknüpfen, sieht die Bundesregierung keine Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen,

dass der Aufenthalt in AnkER-Zentren zu einer psychischen Belastung führt.“ (Bt. Drucksache 19/2902, S. 10)

Die Antworten der Bundesregierung auf die verschiedenen „Kleinen Anfragen“ zeigen deutlich, dass selbst zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Einrichtungen noch keine einheitlichen Schutzkonzepte bestehen und die Bundesregierung auch nicht plant, diese zu erstellen und verpflichtend umzusetzen, da sie die Verantwortung ausschließlich den Ländern zuspricht. Bündnis 90/ Die Grünen starten ihre erneute Anfrage vom 24.08.2018 mit der Bemerkung zu konkreten (Schutz-)Konzepten: „Solche sind nach Auffassung der Fragesteller jedoch längst überfällig, denn einige dieser Einrichtungen sind bereits in Betrieb und weitere in unmittelbarer Zukunft in Planung“ (vgl. Bt. Drucksache 19/3975, S. 1).

Nichtsdestotrotz wurden im August 2018 die ersten AnkER-Zentren nach eben diesen Plänen in Betrieb genommen. Ebenso wie in ihren Vorbildern Manching und Bamberg, welche nun auch offiziell unter dem Titel AnkER-Zentrum agieren, ist der Alltag in den AnkER-Zentren geprägt durch fehlende Privatsphäre, der Unterordnung unter Mitarbeiter*innen der Einrichtung, Arbeits- und Schulverbote, fremdbestimmtes Essen und fehlende Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten (vgl. Schießl 2018, S. 17). Der von Seehofer geforderte „konsequente[r] Vorrang von Sachleistungen vor Geldleistungen“ (Seehofer 2018, S. 14) äußert sich hauptsächlich in der zentral gesteuerten Essensausgabe und der Verteilung von Kleidungsgutscheinen und Hygieneartikeln. Sowohl an der Essensausgabe, als auch bei jedem Verlassen und wieder Betreten des Geländes müssen die Bewohner*innen ihren Hausausweis vorlegen, auf dem ihr Foto, ihr Name, ihre Herkunft, ihr Alter und ihre Krankengeschichte gespeichert sind (vgl. Willner 2018). Den Einrichtungen ist es damit möglich, digital zu verfolgen, wer sich wann und wie lange in der Unterkunft aufhält und wann und wie viel Essen erhält. Bereits in der kurzen Zeit seit der Inbetriebnahme wird in vielen AnkER-Zentren von Gewaltausbrüchen unter den Bewohner*innen berichtet, in einigen Fällen kam es sogar zu schweren Körperverletzungen (vgl. Hess et al. 2018, S. 9). Jeden Abend gebe es daher eine Sicherheitsbegehung von Sozialarbeiter*innen oder auch der Polizei, bei der jedes Zimmer nach gefährlichen und entzündlichen Gegenständen abgesucht werde (vgl. Willner 2018). Um die Monotonie des Alltags zu durchbrechen, können sich Bewohner*innen auf kleinere Jobs wie in der Wäscherei oder an der Essensausgabe bewerben (vgl. Willner 2018), wofür sie 80 Cent pro Stunde erhalten (vgl. Meißner 2018, S. 149). Die AnkER-Zentren liegen größtenteils an abgelegenen Standorten, was es einerseits für die dort lebenden Menschen schwierig macht, die Unterkunft zu verlassen, andererseits aber auch den Zugang von Initiativen und Organisationen erschwert (vgl. Riebau/González Méndez de Vigo 2018, S. 3). Lokale Unterstützungsstrukturen werden nicht zur Hilfe gezogen (vgl. Hess et al. 2018, S. 2). Es zeigt sich, wie die Menschen durch Kontrollen, Sachleistungen und der Möglichkeit, nur innerhalb der Einrichtung kleinere Arbeiten aufzunehmen, in eine extreme Abhängigkeit gezwungen werden, die darin gipfelt, dass es keine unabhängigen Rechts- und

Verfahrensberatungen in den AnKER-Zentren gibt, die den geflüchteten Menschen einen fairen und effektiven Rechtsschutz ermöglichen können.

6 Kinderrechte in AnKER-Zentren

Seit 1992 gilt die UN-KRK in Deutschland. Seit 2010, nach Rücknahme der Vorbehaltsklausel, die das deutsche Asylrecht über die UN-KRK stellte, auch für ausländische Kinder (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 16)¹². Die UN-KRK versteht Kinder als Rechtssubjekte und -träger, die über eigene Rechte verfügen, um nicht vom Wohlwollen Erwachsener abhängig zu sein (vgl. Liebl 2017, S. 47). Sie basiert grundsätzlich auf vier Prinzipien: 1. Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK), 2. Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 UN-KRK), 3. Gewährleistung der Entwicklung (Art. 6 UN-KRK) und 4. Beteiligungsrecht (Art. 12 UN-KRK) (vgl. Lewek 2016, S. 76).

Der maßgebliche Paragraph zum Schutz und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland findet sich im SGB VIII. §1 Abs. 1 SGB VIII gilt ebenfalls für geflüchtete Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer Bleibeperspektive (vgl. Peucker 2017, S. 132). Er besagt, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (vgl. §1 Abs. 1 SGB VIII). In Art. 22 Abs. 1 UN-KRK wird explizit darauf hingewiesen, dass geflüchteten Kindern ein angemessener Schutz gewährleistet werden muss, unabhängig davon, ob sie in Begleitung ihrer Eltern sind oder nicht. Obwohl §1 Abs. 1 SGB VIII allen Kindern und Jugendlichen zusteht und Art. 22 Abs. 1 UN-KRK nochmals explizit auf die Schutzpflicht auch gegenüber begleiteten geflüchteten Kindern hinweist, zeichnet der Alltag in den AnKER-Zentren ein ganz anderes Bild. Daher soll nun im Folgenden detailliert aufgezeigt werden, welche Rechte Kindern durch die UN-KRK und weitere Menschenrechtskonventionen zugesprochen werden und wie die entsprechende Realität in den AnKER-Zentren aussieht.

6.1 Konkrete Rechtsverletzungen und ihre Folgen

Die Basis der UN-KRK und eines ihrer Grundprinzipien findet sich in Art. 2 UN-KRK. Der Artikel besagt, dass die in der UN-KRK festgelegten Rechte „jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung“ (Art. 2 Abs. 1 UN-KRK) gewährleistet werden müssen. In Art. 2 Abs. 2 UN-KRK wird außerdem hinzugefügt, dass sicherzustellen ist, dass

¹² Deutschland hatte die Konvention zunächst nur unter folgender Anmerkung ratifiziert: „Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der BRD oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist, auch kann keine Bestimmung dahingehend ausgelegt werden, dass sie das Recht der BRD beschränkt, Gesetze oder Verordnungen über [sic!] die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“ (zit. n. Eisenhuth 2015, S. 49).

Kind vor allen Formen der Diskriminierung zu schützen.¹³ Die deutsche Asylpolitik trägt jedoch eine Diskriminierung geflüchteter Menschen gegenüber der deutschen Bevölkerung in sich, welche sich insbesondere darin niederschlägt, dass die Leistungen nach dem AsylbLG weit unter dem Existenzminimum liegen (vgl. Katzenstein/Meysen 2016, S. 29f.). Damit einher geht auch ein erhöhtes Armutsrisiko, welches sich auf die Entwicklungschancen von geflüchteten Kindern auswirkt (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 32). Armut bedeutet häufig nicht nur materielle Armut, sondern führt zur sozialen Ausgrenzung, einem Mangel an Wahlfreiheit und damit verbundener dauerhafter Unsicherheit (vgl. Amnesty International 2010, S. 16). Geflüchtete Kinder werden folglich in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung anderen Kindern gegenüber diskriminiert (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 29).

Weiterhin hat sich Deutschland durch die Ratifikation der UN-KRK verpflichtet, gemäß Art. 3 UN-KRK bei allen politischen Entscheidungen, die Kinder betreffen, deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Bt. Drucksache 19/2902, S. 1).¹⁴ Durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften werden geflüchtete Kinder langfristig in kindeswohlgefährdenden Strukturen eingeschlossen (vgl. Lewek/Klaus 2016, S. 9). Während in der Diskussion über Kindeswohlgefährdung meistens eine von den Eltern ausgehende Gefahr gemeint ist, muss in diesem Zusammenhang deutlich hinterfragt werden, was es bedeutet, wenn die Kindeswohlgefährdung von staatlichen Strukturen ausgeht (vgl. Dawod et al. 2017, S. 271). Die Bundesregierung sieht jedoch das Kindeswohl allein durch den Verbleib im Familienverbund gesichert (vgl. Berthold 2014, S. 26). Nach §8a SGB VIII Abs. 2 wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, dass es dazu kommen kann, Kinder zu ihrem Schutz von ihren Eltern trennen zu müssen. Die Maßstäbe, welche an den Kinderschutz gelegt werden, unterscheiden sich also klar zwischen geflüchteten und ansässigen Kindern.

In Art. 6 UN-KRK heißt es grundlegend, dass die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Umfang gewährleistet sein muss. In Art. 27 UN-KRK wird dieses Grundprinzip noch weiter ausdifferenziert. Grundsätzlich liegt die Aufgabe zur Förderung der kindlichen Entwicklung bei den Eltern oder anderweitigen Sorgeberechtigten (vgl. Art. 27 Abs. 2 UN-KRK), diese sollen aber bei der Verwirklichung dieses Rechts durch den Staat unterstützt werden (vgl. Art. 27 Abs. 3 UN-KRK).¹⁵ Wie jedoch oben gezeigt, sorgen beispielsweise die Bedingungen nach der Ankunft, als auch die lange Wartezeit in Gemeinschaftsunterkünften und nun auch in den AnKER-Zentren für große Lücken in den Entwicklungsphasen der Kinder. Gerade für Kinder, deren Entwicklung bereits durch die Flucht stark beeinflusst und eingeschränkt wurde, ist die schnelle Aufnahme kindgerechter Förderung nach Ankunft im Zielland wichtig (vgl.

¹³ Weitere Diskriminierungsverbote finden sich in Art. 2 Abs. 1 ICCPR, Art. 26 ICCPR und Art. 2 A-EMR.

¹⁴ Die Regelung zum Schutz des Kindeswohls findet sich weiterhin in Art. 24 Abs. 2 GRC.

¹⁵ Das Recht auf Persönlichkeitsentwicklung findet sich ebenfalls in Art. 22 AEMR.

Weeber/Gögercin 2015, S. 36). Auch die im Folgenden vorgestellten Rechtsverletzungen haben mitunter große Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu stabilen und glücklichen Persönlichkeiten.

6.1.1 Die Rechte auf Schutz und angemessene Unterkunft

Das Recht auf angemessene Unterkunft findet sich sowohl in Art. 25 AEMR, als auch in Art. 27 Abs. 3 UN-KRK und umfasst weit mehr als nur ein Dach über dem Kopf. Es bedeutet, das Recht zu haben, „an einem Ort in Sicherheit, Frieden und Würde gesund und sicher zu leben“ (Amnesty International 2010, S. 29) sowie den Zugang zu Trinkwasser, Sanitär- und Wascheinrichtungen und eine geschützte Privatsphäre. Der Schutz der Privatsphäre wird zusätzlich explizit in Art. 16 UN-KRK festgelegt. Die Bedingungen in den AnKER-Zentren, in denen zum einen mehrere, teils einander fremde Personen in einem Zimmer untergebracht werden, es keine abschließbaren Zimmer gibt und das Wachpersonal sich Zutritt zu jeder Wohnung verschaffen kann, entsprechen jedoch nicht einer geschützten Privatsphäre.

Obwohl in Art. 26 GFK geschrieben steht: „Jeder vertragsschließende Staat wird den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in seinem Gebiet befinden, das Recht gewähren, dort ihren Aufenthalt zu wählen und sich frei zu bewegen [...]“, haben geflüchtete Menschen durch die Einweisung in bestimmte AnKER-Zentren kaum Entscheidungsspielraum über ihre Situation (vgl. Peucker 2017, S. 127). Weiterhin schreibt Art. 31 Abs. 2 GFK vor, dass keine Beschränkungen beim Wechsel des Aufenthaltsortes auferlegt werden dürfen, außer, sie seien notwendig. Dass die flächendeckende Kasernierung geflüchteter Menschen zu ihrer Kontrolle und zur schnelleren Abschiebung nicht notwendig oder gar hilfreich ist, zeigen die immer noch langen Verfahrensdauern.

Ein weiterer wichtiger Aspekt wird in Art. 19 UN-KRK genannt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich dazu, „das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich [sic!] des sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (Art. 19 Abs. 1 UN-KRK). Im Jahr 2015 gab es 1.032 Angriffe auf Gemeinschaftsunterkünfte in NRW, neunmal so viele wie im Vorjahr (vgl. Bartels 2016, S. 152), Angriffe auf dezentrale Wohnungen sind allerdings kaum bekannt. Der Großteil aller Straftaten an geflüchteten Menschen wird jedoch durch andere geflüchtete Menschen innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte verübt (vgl. Christ et al. 2017, S. 29). Die Konflikte ergeben sich hauptsächlich aus der räumlichen Enge des Zusammenlebens, meistens gehe es um die Sauberkeit der gemeinschaftlich genutzten Räume (vgl. FaZIT Brandenburg 2015, S. 3). Kleine Streitereien können unter der angespannten Situation der Bewohner*innen jedoch schnell eskalieren, insbesondere, wenn der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen damit verbunden ist. Einerseits mündet der Alkoholkonsum häufig in Aggressionen, andererseits missachten die Alkoholkonsumierenden häufig die Hausordnung oder verursachen Ruhestö-

rungen, was wiederum für Familien nur schwer zu ertragen ist (vgl. FaZIT Brandenburg 2015, S. 16). Eine Studie des Fachberatungsdienstes Zuwanderung, Integration und Toleranz (FaZIT) Brandenburg (2015) zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit der Eskalation von Konflikten mit zunehmender Belegungsdichte der Unterkunft steigt. Weiterhin gebe es in Unterkünften, in denen Küchen oder Sanitäranlagen nicht geteilt werden müssen kaum gewaltvolle Konflikte (vgl. S. 4). Es scheint sich bei den Konflikten also nicht um eine Ansammlung von Einzelfällen zu handeln, sondern sie scheinen auf strukturelle Grundursachen zurückzuführen zu sein, die auf persönliche Probleme treffen (vgl. Christ et al. 2017, S. 2). Außerdem sind aus allen untersuchten Unterkünften ebenfalls Fälle häuslicher Gewalt bekannt (vgl. FaZIT Brandenburg 2015, S. 4). Auch die Gewalt in Familien kann durch die stark belastenden Lebensumstände ausgelöst werden und sollte keinesfalls vorschnell auf Kultur oder Religion zurückgeführt werden (vgl. FaZIT Brandenburg 2015, S. 20). Die räumlichen Voraussetzungen durch nicht abschließbare Zimmer und Sanitäranlagen schaffen außerdem die Voraussetzungen für geschlechtsbasierte Gewalt. In den Unterkünften fällt auf, dass Männer eher den öffentlichen Raum dominieren, während Frauen sich in ihre Zimmer zurückziehen (vgl. Christ et al. 2017, S. 32).¹⁶ Geschlechtsbasierte Gewalt kann teils als Versuch gedeutet werden, in einer Situation der extremen Unsicherheit und Abhängigkeit zumindest die hegemoniale soziale Ordnung beizubehalten (vgl. Christ et al. 2017, S. 33). Geschlechtsbasierte Gewalt führt unter anderem dazu, dass Mädchen, ob ihrer eigenen Ängste oder der ihrer Eltern, teilweise nur begleitet oder zu bestimmten Tageszeiten wagen, ihre Zimmer zu verlassen (vgl. Lechner/Huber 2018, S. 80). Ein Familienvater erklärt: „Wenn meine Frau zur Toilette möchte, dann muss ich mit dem Baby mit“ (zit. n. Lewek/Naber 2017, S. 25).

Obwohl viele Bewohner*innen erleichtert sind, dem Krieg entkommen zu sein, geben sie jedoch an, sich in den Unterkünften nicht sicher zu fühlen (vgl. Christ et al. 2017, S. 31). Das (Mit)erleben physischer und auch psychischer Gewalt stellt für Kinder eine große Belastung dar, die zu „aggressivem Verhalten, Isolation, Angst oder geringem Selbstwertgefühl führen kann“ (Lewek/Naber 2017, S. 29).

Die Strukturen des Asylsystems sorgen weiterhin dafür, dass der Schutz von Opfern und die Strafverfolgung von Täter*innen beeinträchtigt werden. Für eine freiheitsentziehende Strafe sind die Vorfälle oft nicht schwerwiegend genug. Die Täter*innen verbleiben häufig in den Unterkünften. In Verbänden aus mehreren Gemeinschaftsunterkünften werden die Probleme teils durch die Verlegung in eine andere Unterkunft verschoben (vgl. Christ et al. 2017, S. 37).

¹⁶ Dabei soll keine Inszenierung geflüchteter Frauen als Opfer und geflüchteter Männer als Täter vorgenommen werden, Sexismus und patriarchale Strukturen sind ein weltweites Problem (vgl. Thiel 2016, S. 9f.).

Dieser erste Einblick in das Recht auf angemessene Unterkunft und dem Schutz vor Gewalt zeigt deutlich, dass die AnKER-Zentren nicht mit den Rechten der UN-KRK zu vereinen sind. Dennoch werden und stellen sie bereits über lange Zeiträume den Lebensmittelpunkt von geflüchteten Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien dar (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 29). Es finden sich jedoch noch weitere Punkte, die die Unterbringung in AnKER-Zentren alles andere als „angemessen“ erscheinen lassen.

6.1.2 Die Rechte auf Gesundheit und Nahrung

In Art. 3 Abs. 3 UN-KRK wird das Recht des Kindes auf Gesundheit und die Verpflichtung der für es sorgenden Institutionen dazu festgelegt.¹⁷ Auch die körperliche Integrität der Menschenwürde bedeutet das Recht auf Leben und beinhaltet den Anspruch auf körperliche Gesundheit und Entwicklungsmöglichkeiten sowie einen selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Körper (vgl. Lpb Baden-Württemberg 2017, S. 16). Zwar wird bei der Registrierung von geflüchteten Menschen ein Gesundheitscheck vollzogen (vgl. Christ et al. 2017, S. 21), dieser dient allerdings zur Prävention der Ausbreitung von Krankheiten wie Tuberkulose in den Unterkünften und nicht, um auf persönliche Bedürfnisse einzugehen. Wie oben beschrieben, gibt es in den AnKER-Zentren nur einen stundenweise begrenzten Zugang zu ärztlichen Leistungen, was nicht dem geforderten „erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit“ (Art. 24 UN-KRK) entspricht. Besonders die schlechten hygienischen Bedingungen in den Gemeinschaftsbädern der Unterkünfte führen laut Berichten der Eltern zu Hautausschlägen und Erkrankungen ihrer Kinder, außerdem haben sie keine geeignete Möglichkeit, Neugeborene und Kleinkinder zu baden (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 24). Ein Vater berichtet: „Wir machen jedes Mal die Toilette komplett sauber, bevor wir oder ein Kind darauf gingen [sic!]. [...] Dann verbringt man erst einmal eine halbe Stunde damit, die Toilette zu putzen, um unsere Notdurft zu verrichten“ (zit. n. Lewek/Naber 2017, S. 24).

Die Förderung der Gesundheit wird ebenfalls durch §4 AsylbLG eingeschränkt, da geflüchtete Menschen nur einen Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände haben. Chronische Erkrankungen oder langfristige Behandlungen wie Zahnschmerzen, Brillen, Prothesen oder Rollstühle werden nicht finanziert (vgl. Eisenhuth 2015, S. 34). Zwar ist in §6 Abs. 1 AsylbLG von der „Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ die Rede, dabei handelt es sich allerdings um eine sogenannte Kann-Bestimmung, was bedeutet, dass nach Ermessen des Sozialamtes entschieden wird (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 31). Ebenso wird bei psychischen Krankheiten und Belastungen verfahren, da diese nicht als akute Erkrankung oder Schmerzzustand anerkannt werden (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 36). Dabei zeigt eine Studie der TU München mit syrischen geflüchteten Kindern, dass eine hohe Anzahl unter ihnen psychische und emotionale Erkrankungen aufweist. So wurde beispielswei-

¹⁷ Das Recht auf Gesundheit ist ebenfalls in Art. 25 AEMR und Art. 12 ICESCR zu finden.

se bei 22% der befragten Kinder eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert. Die Autor*innen der Studie gehen davon aus, dass diese Zahl durch die schlechten Unterkunftsbedingungen nach ihrer Ankunft in Deutschland noch steigen wird (vgl. Lewek 2016, S. 83). Jugendliche berichten davon, dass Ärzt*innen ihnen geraten hätten, ihre Sorgen und belastenden Gedanken einfach beiseite zu schieben, anstelle sich um eine Psychotherapie zu bemühen (vgl. Lechner/Huber 2018, S. 85). Die Belastungen, die gerade Kinder und Jugendliche durch ihre Flucht erfahren, bräuchten jedoch häufig therapeutische Begleitung. Der Zugang zu Therapeuten wird neben der gesetzlichen Lage auch durch Sprachbarrieren und lange Wartezeiten erschwert. Mit dem Ausbruch des Krieges, spätestens aber mit der Entscheidung zur Flucht, werden Kinder in extrem unsichere Bedingungen geworfen. Alles, was ihnen bisher Struktur und Halt gegeben hat, gerät ins Wanken und verändert sich. Die Flucht stellt im Leben dieser Menschen einen „biografischen Bruch“ (Weeber/Gögercin 2015, S. 36) dar, der das Leben in Vorher und Nachher teilt. Häufig geht dies mit dem Verlust von Überzeugungen und Werten einher, das Vertrauen in sich selbst und die Welt ist erschüttert. Die Zukunft erscheint nun nicht mehr als „verheißungsvoll und beeinflussbar [...], sondern [wird] als unkalkulierbare und unberechenbare Größe“ (Weeber/Gögercin 2015, S. 36) wahrgenommen. Gerade diese fehlenden Einflussmöglichkeiten und das Gefühl des Ausgeliefertseins verstärken die Bildung von Traumata (vgl. Weeber/Gögercin 2015, S. 33). Extreme Erlebnisse sind zwar nicht per se traumatisch, da die Verarbeitung von Überforderungssituationen stark von persönlichen Dispositionen abhängt, aber Kinder, die sich in ihrem Leben noch nicht viele Bewältigungsstrategien aneignen konnten, gelten als besonders anfällig. Zito (2017) betont, dass gerade die Lebensphase nach der traumatischen Sequenz entscheidend für den weiteren Verlauf ist (vgl. S. 243). Erfahren die Kinder eine sichere und strukturierte Umgebung, unternehmen Freizeitaktivitäten, werden von ihren Eltern emotional unterstützt und sind in Netzwerken mit Gleichaltrigen angebunden, ist die Verarbeitung des Traumas leichter. Das deutsche Asylsystem birgt jedoch zahlreiche Risikofaktoren, wie beispielsweise die unsicheren Lebensbedingungen, unsichere und belastende Alltagssituationen, fehlende soziale Integration, Mangel an vertrauenswürdigen Fachkräften und fehlende therapeutische Behandlung und so kann es zu einer Chronifizierung des Traumas kommen (vgl. Zito 2017, S. 243). Hinzu kommt, dass das Ursprungstrauma die Vulnerabilität der Kinder erhöht und sie somit anfälliger für weitere Belastungen sind (vgl. Weeber/Gögercin 2015, S. 40). Eine Umgebung, die ihnen Sicherheit gibt, erfahren Kinder in AnKER-Zentren nicht. Allein der unsichere Aufenthaltsstatus und das Miterleben der Hilflosigkeit der Eltern ist eine enorme Belastung für diese Kinder. In der dichten Unterbringung fällt es zudem schwer, sich zurückzuziehen, so dass der Körper in einen „dauerhafte[n] Alarmzustand“ (Schneck 2017, S. 179) versetzt wird. Weiterhin besteht oft ein langer Zeitraum zwischen Auftreten, Erkennen und letztendlich Therapieren des Traumas (vgl. Schneck 2017, S. 176), so dass die

kindliche Entwicklung möglicherweise ein Leben lang davon beeinflusst wird (vgl. Ternés et al. 2017, S. 27). Gerade bei älteren traumatisierten Kindern und Jugendlichen kann ein Trauma den Einstieg zum Drogenkonsum erleichtern, da sie auf diese Weise versuchen, den engen und bedrückende Strukturen der Einrichtung zu entfliehen (vgl. Christ et al. 2017, S. 5). In einigen Unterkünften wird zudem der Drogenkonsum Erwachsener toleriert, da besonders Marihuana die Bewohner*innen ruhiger macht und Konflikten vorbeugt (vgl. Christ et al. 2017, S. 29). Die Kinder werden dadurch Passivrauch ausgesetzt und erfahren Drogenkonsum als etwas Normales und Heilsames, was ebenfalls das Risiko steigert, dass sie früh anfangen selbst Drogen zu konsumieren.

Die psychische und emotionale Integrität der Menschenwürde enthält den Anspruch des Menschen auf psychische Gesundheit und das Recht auf die Möglichkeit, soweit es geht, selbstbestimmt leben zu können (vgl. Lpb Baden-Württemberg 2017, S. 17). Damit einhergehend lässt sich das Recht auf Nahrung benennen. Während in Art. 11 ICESCR zunächst das Vorhandensein angemessener Nahrung und der Schutz vor Hunger benannt werden, legt Art. 25 AEMR fest, dass Nahrung als wichtiger Teil des Wohlbefindens zu gewährleisten ist. Die Nahrung muss also nicht nur verfügbar und genießbar sein, sie muss zudem kulturell akzeptabel, in ausreichender Menge und Qualität und den individuellen Ernährungsbedürfnissen angepasst sein. Die Achtungspflicht des Staates wird als Anerkennung des Rechtes, sich selbst zu ernähren verstanden (vgl. Amnesty International 2010, S. 21). In den AnKER-Zentren ist es jedoch verboten, eigene Lebensmittel mitzubringen. Die Bewohner*innen werden durch ein zentrales Catering-System versorgt, welches weder auf individuelle noch kulturelle Besonderheiten Rücksicht nimmt. Nahrung ist zudem ein bedeutendes Mittel gegen Heimweh (vgl. Lechner/Huber 2018, S. 43). Viele Kinder verweigern das ungewohnte Essen, weil sie es nicht kennen oder bekommen Verdauungsprobleme (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 31). Besonders bei kleinen Kindern kann die unzureichende Essensversorgung bereits nach kurzer Zeit zu langfristigen gesundheitlichen Schäden führen (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 36). Auch auf Allergien und persönliche Vorlieben wird keine Rücksicht genommen. Eine Mutter berichtet: „Ich bin gegen vieles allergisch. Wenn das Essen in der Unterkunft verteilt wird, wird nicht darauf geachtet. Ich habe mit den Verantwortlichen darüber gesprochen. Sie meinten, dann solle ich Salat essen.“ (zit. n. Lewek/Naber 2017, S. 32). Auch ist die Nahrung nur zu festgelegten Zeiten zugänglich, was vor allem für Kinder, aber auch für religiöse oder persönliche Bedingungen schwierig ist. Insbesondere während des Ramadan, berichten Jugendliche, hätten sie Schwierigkeiten, sich ausreichend mit Nahrung zu versorgen (vgl. Lechner/Huber 2018, S. 43).¹⁸

¹⁸ Im Ramadan darf nur nach Sonnenuntergang gegessen und getrunken werden. Die festen Essenszeiten der Kantinen in den Gemeinschaftsunterkünften richten sich jedoch nicht danach.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gesundheit nicht nur als Abwesenheit von Krankheit, sondern „als Zustand vollständigen, körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens“ (Prasad/Rabe 2011, S. 55f.). Die hier geschilderten Zustände der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in AnKER-Zentren entsprechen dieser Definition nicht.

6.1.3 Die Rechte auf Förderung und Bildung

Selbstverständlich haben geflüchtete Eltern, wie auch andere Eltern, einen hohen Anteil an den Entwicklungschancen und Bildungsverläufen ihrer Kinder (vgl. Plafky 2018, S. 541). Um dem Kind die bestmöglichen Chancen zu ermöglichen, ist in Art. 18 Abs. 2 UN-KRK zusätzlich festgelegt: „Die Vertragsstaaten unterstützen die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.“ Zu diesem Zweck ist im SGB VIII eindeutig festgelegt, dass alle sich in Deutschland aufhaltenden Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz oder einen Platz in der Tagespflege und danach bis zum Schuleintrittsalter Anspruch auf einen Kitaplatz haben (vgl. §24 Abs. 2 SGB VIII). Da gerade die frühe Kindheit eine hochsensible Entwicklungsphase darstellt, ist „jeder Tag ohne Bildung und Förderung, jeder Tag ohne Wissensvermittlung und soziales Erleben [...] ein verlorener Tag“ (UNICEF Deutschland 2016, S. 11). Zudem werden bereits in der frühkindlichen Förderung die Grundlagen für den späteren Bildungsweg geschaffen (vgl. Meysen et al. 2016, S. 15). Der Besuch von frühkindlichen Bildungsangeboten ist besonders für geflüchtete Kinder von höchster Bedeutung. Sie müssen in einer Umgebung aufwachsen, die kein richtiges Zuhause darstellt und besitzen in der Regel wenig Spielzeug oder Zugang zu kindgerechten Räumen. Außerdem birgt ein früher Kitabesuch wichtige Integrationschancen. Die Kinder können dort die deutsche Sprache und Gepflogenheiten erlernen und so Zugehörigkeit erfahren (vgl. Meysen et al. 2016, S. 6). Anstelle also in den wenig kindgerechten Strukturen der Aufnahmeeinrichtungen zu verbleiben, können sie dort gezielt gefördert werden (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 39) und ein Stück Normalität in einem Alltag geprägt von Unsicherheiten erleben. In den AnKER-Zentren gibt es jedoch wie oben beschrieben kaum Angebote für die Kleinsten. Zwar konnte sich in Bamberg ein ehrenamtliches Spielzimmer etablieren, dies ist aber nicht in allen AnKER-Zentren zu erwarten, da es auf das Engagement Einzelner angewiesen ist. Zudem ist es mit dem Besuch einer Regelkita nicht gleichzusetzen. Zwar können die Kinder dort gefördert und die Eltern entlastet werden, sie kommen aber nicht in Kontakt mit deutschen Kindern und bleiben stets in den Strukturen der AnKER-Zentren. Eine gesetzliche Einheitsregelung zum Kitabesuch in AnKER-Zentren gibt es nicht, so dass hier weitgehend die optimale Förderung und Entwicklung vieler Kinder verhindert wird (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 43).

Neben der Förderung in Kindertagesstätten benennt die UN-KRK in Art. 28 das Recht des Kindes auf Bildung¹⁹. Nach Art. 29 Abs. 1 UN-KRK soll die Bildung darauf ausgerichtet sein, die Persönlichkeit und Begabungen des Kindes zu stärken, Achtung vor den Menschenrechten, Eltern, Kultur, Identität und Werten zu vermitteln und sie auf ein verantwortungsbewusstes Leben in der Gesellschaft vorzubereiten. Die Grundidee dahinter ist, dass Bildung der Schlüssel ist, mit dem Menschen eigenständig leben und für ihre Rechte eintreten können (vgl. Amnesty International 2010, S. 31). Auch der Koalitionsvertrag verspricht „allen Kindern und Jugendlichen gleiche Bildungschancen, damit Leistung und Talent über die persönliche Zukunft entscheiden, nicht die soziale Herkunft“ (Koalitionsvertrag 2018, S. 4). Dass damit aber, widersprüchlich zum Diskriminierungsverbot in Art. 2 Abs. 1 UN-KRK, nur deutsche Kinder und Jugendliche gemeint sind, zeigt sich daran, dass in einigen Bundesländern Kinder und Jugendliche während ihrer Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht schulpflichtig sind.²⁰ Dies widerspricht sowohl Art. 22 Abs. 1 GFK, der besagt, dass geflüchteten Kindern und Jugendlichen „dieselbe Behandlung wie [...] Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen“ zu gewähren ist, als auch Art. 14 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU, welcher besagt, dass spätestens drei Monate nach Asylantragstellung der Zugang zu Bildung gewährt sein muss (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 38). Der in den AnKER-Zentren angebotene Ersatzunterricht entspricht damit nicht der, in mehreren Gesetzen festgelegten Anforderung, den Besuch einer vollwertigen Schule zu gewährleisten (vgl. Bohn et al. 2016, S. 19). Selbst die Kinder, deren Eltern durch Klageandrohung ihren Verbleib in einer Regelschule erreichen konnten, werden in ihrem Bildungserwerb durch die Unterbringung in AnKER-Zentren weiter gestört, da sie dort kaum Ruhe finden, konzentriert ihre Hausaufgaben zu erledigen und zu lernen (vgl. Zito 2017, S. 247). Besonders schwierig gestaltet sich der Bildungsweg für bereits ältere Jugendliche. Ihnen bleibt aufgrund ihres Alters nicht viel Zeit, die Sprache in Bildungseinrichtungen zu erlernen und Schulabschlüsse nachzuholen (vgl. Plafky 2018, S. 542). Zwar zeigen sie den Willen zum Lernen und wollen oftmals gerne eine Ausbildung beginnen, aber auch das wird durch das Beschäftigungsverbot (§61 AsylG) verhindert. Ein Jugendlicher nimmt die gesetzlichen Regelungen als Hürden wahr, die ihm den Zugang zur Gesellschaft erschweren: „Das sind halt Barrieren, die es erschweren für Jugendliche, sich zu integrieren oder schnell Anschluss zu finden, weil Zeit verloren geht. Wir haben einfach leere Zeit und wissen nicht, was wir damit anfangen sollen“ (zit. n. Meysen et al. 2016, S. 28). Für Kinder und Jugendliche bedeutet der Besuch von Kita und Schule nicht nur ein Stück Normalität, sondern es handelt sich auch um wichtige Statio-

¹⁹ Das Recht auf Bildung findet sich ebenfalls in Art. 26 AEMR, Art. 13 ICESCR und Art. 14 GRC.

²⁰ Bei diesen Bundesländern handelt es sich um Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt (vgl. Lewek/Naber 2017, S. 39).

nen auf ihrem Zukunftsweg. Sie bieten Sicherheit, Struktur und erleichtern die Integration. Besonders wichtig für die Integration ist dabei der Spracherwerb. Unabhängig des Integrationsgedankens müssen allein aus menschenrechtlicher Sicht frühzeitig und unabhängig von der Bleibeperspektive Sprachkurse angeboten werden, um das grundlegende menschliche Bedürfnis nach Kommunikation und der damit einhergehenden Bewahrung der Menschenwürde zu entsprechen (vgl. Meißner 2018, S. 155). Sprache ist ein wichtiger Schlüssel zur Integration und bedeutet für die Kinder Zugang zur Außenwelt (vgl. Bohn et al. 2016, S. 24). Ein geflüchteter Junge erklärt im Interview, dass das Leben für die, die „noch nicht so richtig“ deutsch sprechen, eingeschränkt ist und sie Hilfe benötigen, bis sie „so richtig“ (zit. n. Eisenhuth 2015, S. 227) deutsch sprechen können. Die Kinder in den AnKER-Zentren besuchen jedoch in der Regel keine Schule mit deutschen Kindern und die einrichtungsinterne Schule legt den Fokus wie oben beschrieben nicht auf das Erlernen der deutschen Sprache.

6.1.4 Das Recht auf Freizeit

In Art. 31 UN-KRK sind die Rechte des Kindes auf Ruhe und Freizeit, Spiel und altersgemäße Erholung festgeschrieben. Auch in den EU-Aufnahmerichtlinien ist festgelegt, dass Minderjährige Gelegenheit zur alters- und geschlechtsspezifischen Freizeitbeschäftigung erhalten sollen (vgl. Meysen et al. 2016, S. 46). Wie bereits beschrieben, gibt es in den AnKER-Zentren kaum Freizeitangebote für Kinder und der Zugang zu solchen außerhalb der Einrichtung ist durch die geringen materiellen und finanziellen Mittel sowie die isolierte Lage der AnKER-Zentren begrenzt (vgl. Peucker 2017, S. 129). Die mangelnde Freizeitgestaltung und die Unterbringung in einem desolaten Wohnumfeld können dazu beitragen, die Kriminalitätsrate unter Jugendlichen zu erhöhen (vgl. Bartels 2016, S. 142).

Ein weiterer wichtiger Aspekt, der den Kindern in der Freizeit bleibt sind Freundschaften. Freundschaften geben den Kindern Orte, an denen sie Unbeschwertheit und Freude erleben können und sind somit ein wichtiger Faktor ihres Wohlbefindens (vgl. Bohn et al. 2016, S. 36). Einige Kinder berichten, dass sie innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte viele Freunde gefunden haben (vgl. Eisenhuth 2015, S. 220). Durch die gemeinsamen Erfahrungen und die räumlichen Nähe verspüren sie eine gewisse Verbundenheit und versuchen, einander zu helfen (vgl. Lechner/Huber 2018, S. 73). Für andere Kinder hingegen sabotieren die Strukturen der Unterkünfte das Schließen von Freundschaften. Ein Jugendlicher erklärt:

„Also nein, ich habe keinen Kontakt zu den anderen hier - wegen der Atmosphäre in den Heimen. Wenn man hier lebt, leidet man an so einer psychologischen Unterdrückung, keine Ahnung, dass man nicht in der Lage ist, Freunde zu finden [...]“ (zit. n. Lechner/Huber 2018, S. 79).

Zudem bestehen Freundschaften innerhalb der Unterkunft hauptsächlich zu Landsleuten, welche zwar ein wichtiger Stabilisierungsfaktor für Kinder sind (vgl. Plafky 2018, S. 540), allerdings gleichzeitig bei ausschließlichen Kontakt zu diesen die Gefahr von „homogenisierenden Sozialisierungseffekten“ (Häußermann 2018, S. 398) bergen. Das bedeutet, dass die Kinder sich mehr mit der Kultur ihres Herkunftslandes auseinandersetzen und so Distanz zur

Aufnahmegesellschaft aufbauen und die Identifikation mit dieser erschwert wird (vgl. Häußermann 2018, S. 398). Die Kontaktaufnahme zu deutschen Kindern wird jedoch begrenzt durch die fehlenden Möglichkeiten Freizeitangebote außerhalb der AnKER-Zentren wahrzunehmen. Kinder, die außerhalb der Unterkunft andere Kinder kennenlernen, schämen sich oft, diese in die Gemeinschaftsunterkunft einzuladen (vgl. Berthold 2014, S. 40). Die Kinder erfahren eine Stigmatisierung aufgrund ihrer Wohnsituation und betonen, dass sie einfach als Individuen wahrgenommen werden wollen und nicht als Geflüchtete. Ein Junge erzählt über seine Erfahrung damit wie folgt:

„[Flüchtling sein], das ist nichts, worauf man stolz sein kann. Ich will gerne Kontakte und Freundschaften knüpfen, aber es kann sein, dass ich keine Freunde finde, weil ich in [einer Flüchtlingsunterkunft] wohne. Ich war am Anfang so selbstbewusst und habe gesagt, wo ich wohne, und ich dachte, wem das gefällt ist es okay und wem das nicht gefällt, dann ist mir das egal. Aber später sind viele Sachen passiert und deswegen verschweige ich das“ (zit. n. Lewek/Naber 2017, S. 45).

Diskriminierungserfahrungen dieser Art stehen in enger Verbindung mit delinquenten Einstellungen und Handlungen von Jugendlichen im Sinne einer „Frustrations-Aggressions-Logik“ (Lpb Baden-Württemberg 2017, S. 12). Bei jungen Geflüchteten, die für sich keine Perspektive in Deutschland sehen und häufig rassistisch diskriminiert werden, sei zudem die Gefahr hoch, von extremistischen Gruppen angeworben und radikalisiert zu werden (vgl. Katzenstein/Meysen 2016, S. 28).

Weiterhin erschwert die durch §56 AsylG eingeschränkte Mobilität das Aufrechterhalten bereits geknüpfter Freundschaften der Kinder (vgl. Eisenhuth 2015, S. 212). Beispielsweise können sie nicht ohne die Zustimmung des/der zuständigen Sachbearbeiter*in der Ausländerbehörde das Bundesland verlassen, um beispielsweise Freund*innen oder Familie in einem anderen Teil Deutschlands zu besuchen (vgl. Eisenhuth 2015, S. 31). Je abgeschiedener die Unterkunft also von Begegnungsstätten der Mehrheitsgesellschaft liegt, umso schwerer fällt es den Kindern Kontakte zu Personen der Mehrheitsbevölkerung zu knüpfen. Dies erschwert den Spracherwerb und kann Rückschritte im Bildungsniveau mit sich bringen (vgl. Bohn et al. 2016, S. 19). Der Besuch von einer deutschen Kita oder Schule könnte dem entgegenwirken, ist jedoch im System der AnKER-Zentren nicht vorgesehen.

6.1.5 Das Recht auf Beteiligung

Ein weiteres zentrales Recht der UN-KRK ist Art. 12, welcher besagt, dass Kinder in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört und beteiligt werden müssen, da nur so wirklich das Kindeswohl ermittelt werden kann. Das umfasst insbesondere die Beteiligung in sie betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren (vgl. Art. 12 Abs. 2 KRK). Im Asylverfahren werden Kinder jedoch äußerst selten befragt, allein die Beschreibungen der Eltern zur Flucht werden angehört. Auch bei Tagungen zu geflüchteten Menschen wird viel über sie, aber selten mit ihnen gesprochen. Bohn et al. (2016) bezeichnen die Beteiligung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen als eine „Frage der Würdigung ihrer Individualität und eigenstän-

digen Persönlichkeit“ (S. 15). Besonders, wenn es um ihren Alltag geht, sind Kinder und Jugendliche als Expert*innen anzusehen. Sie sollen und müssen das Recht haben, ihren Alltag selbst zu gestalten und mitzubestimmen. In AnKER-Zentren ist dies jedoch nicht der Fall. Die Kinder können weder darüber mitbestimmen, wo sie untergebracht werden, mit wem sie sich ein Zimmer teilen, noch was sie essen oder in ihrer Freizeit tun. Neben der zwangsweisen Unterbringung wird ihnen durch den Bezug von Sachleistungen ein entscheidender Teil ihrer Selbstbestimmung genommen. Während sich die unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln nicht nur negativ auf die Gesundheit auswirken kann, sondern auch ihre kulturelle Identität angreift, sorgt vor allem der Bezug von Kleidungsgutscheinen für konkrete Geschäfte für eine Einschränkung der Möglichkeit der Selbstverwirklichung (vgl. Eisenhuth 2015, S. 209). Wer Kleidung, Spielsachen und Hygieneartikel nicht frei wählen kann, fühlt sich in dem ohnehin schon eingeschränkten Lebensumfeld noch stärker fremdbestimmt und sich teils für die Identitätsbildung wichtigen Teilen beraubt. All diese gesetzlichen Vorschriften bilden somit eine konkrete Einschränkung darin, dass Kinder ihren Alltag und ihre Lebensumwelt nach ihren ganz persönlichen Vorstellungen gestalten können (vgl. Eisenhuth 2015, S. 213).

Die rechtliche Integrität der Menschenwürde beinhaltet zudem das Recht eines jeden, Beschwerdemöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und jederzeit Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsbeistand zu haben (vgl. Lpb Baden-Württemberg 2017, S. 17). Der Zugang zum Rechtsbeistand ist in den AnKER-Zentren hauptsächlich für Erwachsene gegeben. Und auch dort handelt es sich um eine vom Betreiber abhängige Rechtsberatungsstelle, die primär auf eine Rückkehr ins Herkunftsland hinarbeiten soll. Dies verdeutlicht erneut, dass für Kinder in den AnKER-Zentren keine gesonderten Bedingungen geschaffen werden, sondern sie in allen Punkten von ihren Eltern abhängig sind.

7 Rolle und Aufgaben der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit umfasst viele Aufgaben in der Arbeit mit geflüchteten Menschen. Zum einen soll sie willkommen heißen, beraten, solidarisieren und unterstützen, andererseits muss sie aber auch klassifizieren, verwahren, verwalten und ablehnen (vgl. Bröse et al. 2017, S. X). Teilweise wird von Sozialarbeiter*innen auch erwartet, der Polizei Amtshilfe bei Abschiebungen oder dem Aufspüren untergetauchter geflüchteter Menschen zu leisten (vgl. Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016, S. 5). Zudem führt gerade das Leben in den Gemeinschaftsunterkünften und die damit verbundene Unsicherheit dazu, dass Soziale Arbeit überhaupt in einem solchem Ausmaß benötigt wird (vgl. Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016, S. 4). In den Unterkünften arbeiten jedoch nicht nur ausgebildete Fachkräfte, sondern viele

Quereinsteiger*innen, die hauptsächlich aufgrund ihrer sprachlichen Qualifizierung eingestellt wurden (vgl. Hess/Elle 2017, S. 32).

Die Diskrepanz zwischen dem, was als angemessene Unterstützung verstanden wird und dem, was unter den rechtlichen und organisatorischen Bedingungen zugelassen oder gar gefordert wird ist für die Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen „so groß wie in kaum einem anderen Arbeitsfeld“ (Muy 2018, S. 161). Durch den Versuch, die Strukturen zu unterwandern, wie beispielsweise im Falle der angedrohten Klagen, um einzelne Kinder zurück in ihre zuvor besuchten Schulen zu schicken oder bei der privaten Vermittlung von Arbeitsstellen, können zwar Einzelschicksale verändert werden, jedoch verändern sich die übergeordneten Strukturen nicht, die diese Probleme erst hervorbringen (vgl. Espenhorst 2016, S. 17). Um grundlegende Veränderung zu erzielen, müssen die Problematiken öffentlichkeitswirksam thematisiert und Veränderungsvorschläge gemacht werden (vgl. Espenhorst 2016, S. 17f.).

Bereits 1988 beschloss der internationale Verband der Sozialarbeiter*innen, dass es sich bei Sozialer Arbeit um eine Menschenrechtsprofession handelt. Der Bezug auf Menschenrechte in der Sozialen Arbeit sei „keine Sache des Beliebens, sondern ein Gebot fundamentaler Gerechtigkeit“ (Prasad/Rabe 2011, S. 14f.). Silvia Staub-Bernasconi erweitert bezugnehmend darauf das Doppelmandat der Sozialen Arbeit zu einem Trippelmandat. Die Soziale Arbeit soll sich nicht länger nur den Klient*innen und den staatlichen Vorgaben verpflichten, sondern und in erster Linie den Menschenrechten (vgl. Müller et al. 2018, S. 565). Mit diesem Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession, bezeichnen es Müller et al. (2018) als „inakzeptable Selbstillusionierung“ (S. 565), wenn die Soziale Arbeit dennoch den Vorrang des Ausländerrechts vor den Menschenrechten akzeptiert und danach handelt. Die Aufgaben, die in diesem Rahmen von ihr verlangt werden, seien „professionswidrig, kontrollierend-sicherheitsdienstlich und privatwirtschaftlich-verwaltungsbezogen“ (Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016, S. 5). Doch die bloße Haltung der Verpflichtung zu den Menschenrechten bleibt folgenlos, wenn nicht danach gehandelt wird und reproduziert eine Realität, die eigentlich von Grund auf abgelehnt wird (vgl. Espenhorst 2016, S. 15f.). Die Soziale Arbeit muss an den Dingen Kritik üben, die sie selbst vollzieht (vgl. Bröse et al. 2017, S. XII) und gleichzeitig die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpfen, um ihren Klient*innen beizustehen (vgl. Bröse et al. 2017, S. XIV). Bloße Hilfsangebote laufen jedoch Gefahr, die Menschen in eine „passive Opferrolle“ (Thiel 2016, S. 10) zu treiben. Als Alternative hierzu wird der Empowerment-Ansatz vertreten. Empowerment bezeichnet die Hilfe zur Selbsthilfe, es sollen Strategien zur Selbstermächtigung und das Finden und Umsetzen eigener Stärken und Ressourcen erlernt werden (vgl. Camara 2016, S. 28). Dazu gehört auch die Unterstützung in Beschwerdemöglichkeiten (vgl. Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016, S.

6). Eine wichtige Aufgabe, die der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen hinzugefügt werden sollte, ist also die Beratung über Beschwerdeverfahren bei Menschenrechtsverletzungen. Zwar nimmt der Untersuchungsausschuss keine Individualbeschwerden über Rechtsverletzungen der UN-KRK entgegen (vgl. Prasad/Rabe 2011, S. 58), es können aber Untersuchungsverfahren für weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen beispielsweise durch Nichtregierungsorganisationen an den Ausschuss herangetragen werden (vgl. Prasad/Rabe 2011, S. 107). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es Aufgabe der Sozialen Arbeit sein muss, sich gegen AnKER-Zentren auszusprechen oder Beschwerdeverfahren einzuleiten, da sie den grundlegenden Kinderrechten widersprechen und der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schaden.

Einige Träger der Sozialen Arbeit²¹ haben sich im Sinne der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession zusammengetan und folgendes Statement verfasst:

„Die AnKER-Einrichtungen werden keine geeigneten Orte für Kinder und Jugendliche sein. Alle Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, müssen ihrer besonderen Lebenssituation und ihren Bedarfen gerecht werden sowie ihre Rechte achten. [...] Aktuelle bayrische sogenannte Transitzentren [...] erfüllen diese Voraussetzungen nicht! Schon jetzt werden im Rahmen der Unterbringung den Betroffenen oft elementare Rechte vorenthalten, grade aufgrund baulicher Standards manchmal mitunter sogar Kindeswohlgefährdend!“ (Gemeinsame Stellungnahme vom 24.05.2018, S. 1)

Immer wieder werden außerdem Forderungen nach menschenwürdigen Mindeststandards laut. Diese sollen Lage, Größe, abgeschlossene Wohnbereiche, Koch- und Sanitärzellen, Mindestquadratmeterfläche, Mindestausstattung, die Berücksichtigung von Familien, Auszugsmanagement, Verweildauer und Sozialbetreuung umfassen (vgl. Hess/Elle 2017, S. 10). Weiterhin sollen besondere Schutzkonzepte eingeführt werden. Die Initiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ (BMFSJ/UNICEF 2016, S. 2)²² hat ein solches Schutzkonzept in sechs zentralen Forderungen erarbeitet: (1) Das einrichtungsinterne Schutzkonzept soll zunächst schriftlich für alle Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der Unterkunft dargelegt werden. Sein Ziel soll die Sicherstellung von Schutz, Hilfe und Gesundheit sein. Es soll die freie Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Menschenwürde schützen (vgl. BMFSJ/UNICEF 2016, S. 4). (2) Das Personal soll einem Verhaltenskodex unterliegen, sich zum Schutz der Bewohner*innen verpflichten und durch Weiterbildungen für die entscheidenden Themen sensibilisiert werden (vgl. BMFSJ/UNICEF 2016, S. 6). (3) Ne-

²¹ Die unterzeichnenden Verbände sind: AGj, AWO, BAfF, KOK, BumF, Der Paritätische, Deutsches Kinderhilfswerk, ecpat, Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Niedersachsen, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V., Flüchtlingsrat Thüringen e.V., Jugendliche ohne Grenzen, IGFH, IFFF, medica mondiale, Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Pro Asyl, Save the Children, SOS Kinderdorf, terre des hommes, Verband binationaler Familien und Partnerschaften, VEM, World Vision (vgl. Gemeinsame Stellungnahme vom 24.05.2018).

²² Mitglieder der Initiative stammen aus den Verbänden: AWO, KOK, Der Paritätische, Caritas, Deutsches Institut für Menschenrechte, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, DRK, Diakonie, DITIB - Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion, Frauenhauskoordinierung, Plan International Deutschland, Save the Children Deutschland, UBSKM (vgl. BMFSJ/UNICEF 2016, S. 2).

ben einer Hausordnung soll es feste Ansprechpersonen geben. Die Bewohner*innen sollen aktiv über ihre Rechte, Hilfsangebote und Beschwerdemöglichkeiten informiert werden. Zudem soll eine unabhängige Beschwerdestelle eingerichtet werden (vgl. ebd. S. 7f.). (4) Zum Umgang mit Gewalt und Gefährdungssituationen soll eine standardisierte Verfahrensweise erarbeitet werden, an die alle Mitarbeiter*innen gebunden werden. Das Hinzuziehen der Polizei in Gefährdungssituationen gehört zu diesem Verfahren (vgl. ebd. S. 8ff.). (5) Zum Schutz der Menschenwürde sollen insbesondere bauliche Maßnahmen getroffen werden, die Rückzugsorte und Privatsphäre ermöglichen. Für Kinder sollen spezifische, kinderfreundliche Räume eingerichtet werden (vgl. ebd., S. 10). (6) Zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Schutzkonzeptes soll es ein verpflichtendes Monitoring geben (vgl. ebd. S. 11).

Selbst unter allen Mindeststandards und Schutzkonzepten sei jedoch immer eine dezentrale Unterbringung der geflüchteten Menschen zu bevorzugen. Eine Gemeinschaftsunterkunft bedeutet immer eine Einschränkung der Selbstbestimmung und behindert die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (vgl. Hess/Elle 2017, S. 37). Die dezentralen Wohnungen sollten dabei nicht in anonymen Großraumsiedlungen liegen, sondern in mittelgroßen Städten, in denen sie Unterstützung durch Nachbar*innen erfahren können und diese wiederum durch die Nähe Vorurteile abbauen können (vgl. Einem 2017, S. 32).

8 Fazit

Die hier vorgelegten Ergebnisse der verschiedenen Studien zeigen, dass die Entscheidungen, die heute getroffen werden, erheblichen Einfluss auf die Zukunft von geflüchteten Kindern haben werden. Die deutsche Gesetzgebung verdeutlicht, dass Rassismus nicht die bloße Einstellung Einzelner ist, sondern systematisch politisch durchgesetzt wird. Insbesondere die Aufteilung in gute und schlechte Bleibeperspektiven stellt dabei eine höchst unzulässige Benachteiligung mit weitreichenden Folgen für die Leben der betroffenen Menschen dar. Bei den AnkER-Zentren handelt es sich um ein besonders weitgehendes Mittel der deutschen Abschreckungspolitik. Die Unterbringungsbedingungen dort, mit ihrer fehlenden Privatsphäre und Fremdbestimmung, sind dabei keineswegs dem Grundsatz der Menschenwürde angemessen. Auch das unzulässige Vorrecht des Asylrechts über die Kinderrechte zeigt sich in der nicht notwendigen Betriebserlaubnis dieser durch das Jugendamt. Der Alltag in AnkER-Zentren wird durch Unsicherheit und langes Warten geprägt. Gerade in der entscheidenden Lebensphase der Kindheit geht dadurch wertvolle Entwicklungszeit verloren. Angebote für Kinder gibt es kaum und besonders Jugendliche geraten in ein Vakuum des Nichtstuns. Die Zustände in den Vorbildeinrichtungen Manching und Bamberg sowie den ersten eröffneten AnkER-Zentren verdeutlichen die katastrophale Situation dort insbesondere für die kindliche Entwicklung. Die dort untergebrachten Menschen werden in Abhängigkeit und Armut gezwungen.

Die Übersicht über die verschiedenen grundlegenden Rechte insbesondere der UN-KRK zeigt, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen in AnKER-Zentren und auch vielen anderen Arten von Gemeinschaftsunterkünften systematisch missachtet werden. Ein zentrales Recht der UN-KRK ist das Recht auf die größtmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes. Wie die detaillierte Auseinandersetzung mit weiteren Rechten und deren Umsetzung in den AnKER-Zentren zeigt, wird diese dort jedoch weniger gefördert, sondern eher behindert. Sowohl die Rechte auf Schutz, angemessene Unterkunft, Privatsphäre, Gesundheit, Nahrung, Förderung, Bildung, Freizeit und nicht zuletzt Beteiligung finden in den AnKER-Zentren kaum bis gar keine Beachtung. Die Kinder sind dort gewalttätigen Strukturen unterworfen, kommen in Kontakt mit Drogen, haben kaum Privatsphäre und erhalten keine Unterstützung bei psychischen Krankheiten. Kindertagesstätten gibt es nur in Ausnahmefällen, Bildung wird durch einen nicht ausreichenden Ersatzunterricht angeboten und das Wohnumfeld erschwert den Kindern das Knüpfen von Freundschaften sowie eine kindgerechte Freizeitgestaltung. In ihrem gesamten Alltag werden sie fremdbestimmt und haben keine Möglichkeiten, mitzureden. Selbst in dem sie betreffenden Asylverfahren werden sie nicht angehört. Es zeigt sich, dass von der Art der Unterbringung mehr abhängt als die bloße Wohnsituation. Wie hier dargestellt, ziehen sich die bestimmenden Faktoren der Unterbringung wie ein roter Faden durch sämtliche Lebensbereiche.

Die AnKER-Zentren werden sowohl auf die Kinder und Jugendlichen, die langfristig in Deutschland bleiben, als auch auf die, die in andere Länder weiterreisen oder in ihre Herkunftsländer zurückkehren, negative Auswirkungen haben. Trotz der festgestellten Heterogenität geflüchteter Kinder, kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensbedingungen in den AnKER-Zentren sich auf ihrer aller Entwicklung negativ auswirken. Wie mehrere hier verwendete Studien belegen und der hier vorgenommene Abgleich mit den Rechten der UN-KRK zeigt, ist die Unterbringung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften und erst recht den noch strikteren AnKER-Zentren keinesfalls der Entwicklung förderlich. Einige Punkte, die hier aufgezeigt wurden, lassen sogar eher darauf schließen, dass die Entwicklung dieser Kinder und Jugendlichen durch diese Unterbringung nachhaltig geschädigt wird.

Kinderrechte erlangen jedoch erst dann ihre Bedeutung, wenn sowohl Kinder als auch Erwachsene die Einhaltung dieser als absolute Pflicht verstehen. Vor allem diejenigen, die sie betreffen, müssen die nötigen Mittel erlangen, um ihre Rechte auch nutzen zu können.

Die Aufgaben der Sozialen Arbeit ihrem Trippelmandat entsprechend umfassen hier also einerseits das Empowerment ihrer Klient*innen, andererseits die vehemente und öffentlichkeitswirksame Kritik an der Unterbringungssituation von Kindern und ihren Familien. Die hier vorgestellten Statements, Mindeststandards und entwickelten Schutzkonzepte sind ein notwendiger und wichtiger erster Schritt, scheinen jedoch nicht ausreichend zu sein, da in der

Politik weiter an der Idee der AnKER-Zentren festgehalten wird. Die Bundesregierung hat deutlich zu verstehen gegeben, dass sie sich für die Lebensbedingungen in den AnKER-Zentren nicht verantwortlich fühlt und die gesamte Verantwortung und Planung an die Länder abgegeben, was dazu geführt hat, dass zum Zeitpunkt der Eröffnung der AnKER-Zentren weder Schutzkonzepte noch konkrete Pläne vorlagen. Eine weitere Möglichkeit, die hier nur kurz angerissen wurde, ist die Beschwerdeeinreichung bei einem Untersuchungsausschuss um darauf aufmerksam zu machen, in welcher Art und Weise hier zentrale Menschen- und insbesondere Kinderrechte ignoriert oder sogar zunichte gemacht werden.

9 Literaturverzeichnis

- ALEXANDROPOULOU, Magdalini/LEUCHT, Christoph/SALIMOVSKA, Sabina (2016): Pilotstudie: Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive. Im Auftrag der Hildegard Lagrene Stiftung. Berlin.
- AMNESTY INTERNATIONAL (2010): Keine Rechte zweiter Klasse. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- AUMÜLLER, Jutta (2018): Die kommunale Integration von Flüchtlingen. In: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.): Handbuch Lokale Integrationspolitik. Wiesbaden: Springer VS. S. 173-198.
- BARTELS, Elke (2016): Migration und Sicherheitsaspekte aus polizeilicher Sicht. In: Schäfer, Gerhard K./Montag, Barbara/Deterding, Joachim/Giebel, Astrid (Hrsg.): Geflüchtete in Deutschland, Ansichten - Allianzen – Anstöße. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. S. 140-154.
- BERTHOLD, Thomas (2014): In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
- BLIEMETSRIEDER, Sandro/KINDERMANN, Anika/MELTER, Claus (2016): Selbst- und Mitbestimmung sowie Integritäten geflüchteter minderjähriger Personen in Benachteiligungs-/ Diskriminierungsverhältnissen. In: Fischer, Jörg/Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. "In erster Linie Kinder und Jugendliche!". Juventa Verlag. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Sozialmagazin Sonderband, 1). S. 136-153.
- BOHN, Irina/LANDES, Benjamin/SEDDIG, Nadine/WARKENTIN, Stephanie (2016): Young Refugees NRW: „Ich brauche hier nur einen Weg, den ich finden kann“ Ankommen und Einleben in NRW aus der Sicht geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Zwischenbericht im Juli 2016 Dortmund: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Westliches Westfalen e.V.
- BRINKS, Sabrina/DITTMANN, Eva (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - Herausforderung und Chance der Kinder- und Jugendhilfe. In: Bröse, Johanna/Faas, Stefan/Stauber, Barbara (Hrsg.): Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Flucht; Tübinger Sozialpädagogiktag. Wiesbaden: Springer VS. S. 139-156.
- BRÖSE, Johanna/FAAS, Stefan/STAUBER, Barbara (2017): Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Flucht; Tübinger Sozialpädagogiktag. Wiesbaden: Springer VS.
- BRÜCKER, Herbert/ROTHER, Nina/SCHUPP, Jürgen/BABKA VON GOSTOMSKI, Christian/BÖHM, Axel/FENDEL, Tanja et al. (2016): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration. IAB-Kurzbericht 24/2016.
- BRUMLIK, Micha (2004): Aus Katastrophen lernen? Grundlagen zeitgeschichtlicher Bildung in menschenrechtlicher Absicht. Berlin: Philo.
- BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (09/2018): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND/ UNICEF DEUTSCHLAND (2016): Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften.
- BURKHARDT, Günter (2018): Wie ein Grundrecht systematisch zur Disposition gestellt wird. Rettet das Recht auf Asyl! In: Flüchtlingsrat Niedersachsen. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen (153). S. 6-9.
- CAMARA, Miriam (2016): Empower..was? - Geschichte, (politische) Dimensionen und Ausprägungen von Empowerment-Arbeit in Deutschland. In: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Perspektivwechsel Empowerment. Ein Blick auf Realitäten und Strukturen in der Arbeit mit geflüchteten Frauen. Berlin. S. 28-32.
- CHRIST, Simone/MEININGHAUS, Esther/RÖING, Tim (2017): All Day Waiting. Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW. bicc/ working paper (3).
- DAWOD, Hiba/MELTER, Claus/BLIEMETSRIEDER, Sandro (2017): Stationen verweigerter Menschenrechte am Beispiel der Kindeswohlgefährdung eines Kindes mit Fluchterfahrung - Professionalisierungsbedürftigkeit, systematisch politisch-institutionelle Praxen und Erfahrungen individueller Verantwortungsverweigerung. In: Gebrande, Julia/Melter, Claus/Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Intersektionale praxeologische Perspektiven. Weinheim/Basel: Beltz. S. 258-283.
- EINEM, Eberhard von (2017): Wohnungen für Flüchtlinge. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- EISENHUTH, Franziska (2015): Strukturelle Diskriminierung von Kindern mit unsicheren Aufenthaltsstatus. Subjekte der Gerechtigkeit zwischen Fremd- und Selbstpositionierungen. Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 2014. Wiesbaden: Springer VS (Kinder, Kindheiten und Kindheitsforschung, 14).
- ESPENHORST, Niels (2016): Überlegungen zur Arbeit mit minderjährigen Flüchtlingen. In: Fischer, Jörg/Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. "In erster Linie Kinder und Jugendliche!". Juventa Verlag. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Sozialmagazin Sonderband, 1). S. 10-18.

- FACHBERATUNGSDIENST ZUWANDERUNG, INTEGRATION UND TOLERANZ IM LAND BRANDENBURG (2015): Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg. Situationsanalyse. Potsdam.
- GEMEINSAME STELLUNGNAHME VON 24 VERBÄNDEN UND ORGANISATIONEN (24.05.2018): Etablierung von AnKER-Zentren und die Rechte der Kinder. Berlin/Osnabrück.
- GEWERKSCHAFT DER POLIZEI, BUNDESPOLIZEI (12.04.2018): Ablehnung des Einsatzes der Bundespolizei in sogenannten „AnKER“-Zentren.
- GRAUMANN, Sigrid (2016): Überlegungen zu einer ethisch vertretbaren Flüchtlingspolitik, in: Schäfer, Gerhard K.; Montag, Barbara; Deterding, Joachim; Giebel, Astrid (Hg.): Geflüchtete in Deutschland. Ansichten – Allianzen – Anstöße. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 64-77.
- HÄUßERMANN, Hartmut (2018): Behindern „Migrantenviertel“ die Integration? In: Gesemann, Frank/Roth, Roland (Hrsg.): Handbuch Lokale Integrationspolitik. Wiesbaden: Springer VS. S. 393-406.
- HESS, Sabine/ ELLE, Johanna (2017): Leben jenseits von Mindeststandards. Dokumentation zur Situation in Gemeinschaftsunterkünften in Niedersachsen. Studie im Auftrag des Rats für Migration. Berlin/Göttingen.
- HESS, Sabine/POTT, Andreas/SCHAMMANN, Hannes/SCHERR, Albert/SCHIFFAUER, Werner (2018): Welche Auswirkungen haben „Anker-Zentren“? Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration. Berlin.
- INITIATIVE HOCHSCHULLEHRENDER ZU SOZIALER ARBEIT IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE (2016): Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis, Berlin.
- JOHANSSON, Susanne (2016): Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR): Berlin.
- KATZENSTEIN, Henriette/MEYSEN, Thomas (2016): Integration gelingt nur mit der Kinder- und Jugendhilfe. Versuch einer Verortung. In: Fischer, Jörg/Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. "In erster Linie Kinder und Jugendliche!". Juventa Verlag. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Sozialmagazin Sonderband, 1). S. 19-32.
- KLEINE ANFRAGE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (06.07.2018): Die Umsetzung von Kinderrechten in den geplanten AnKER-Einrichtungen. 19. Wahlperiode. Bt. Drucksache 19/2902.
- KLEINE ANFRAGE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (13.08.2018): Bedingungen der Unterbringung und der Gewährleistung von Gewalt- und Diskriminierungsschutz gegenüber Frauen und LSBTTI in AnKER-Zentren. 19. Wahlperiode. Bt. Drucksache 19/3790.
- KLEINE ANFRAGE BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (24.08.2018): Konzepte der Bundesregierung für sogenannte AnKER-Zentren. 19. Wahlperiode. Bt. Drucksache 19/3975.
- KOALITIONSVERTRAG (2018): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Legislaturperiode. Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. 12.03., Berlin.
- LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2017): Dokumentation. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Rassismuskritik. Stuttgart.
- LECHNER, Claudia/HUBER, Anna (2018): Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut.
- LEWEK, Miriam (2016): Kinderrechte für begleitete Flüchtlingskinder. Bestandsaufnahme und Ausblick im Winter 2015/16. In: Fischer, Jörg/Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. "In erster Linie Kinder und Jugendliche!". Juventa Verlag. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Sozialmagazin Sonderband, 1). S. 76-86.
- LEWEK, Miriam/KLAUS, Tobias (2016): Factfinding zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften. Zusammenfassender Bericht November 2015 - Januar 2016. Köln: Deutsches Komitee für Unicef.
- LEWEK, Miriam/NABER, Adam (2017): Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland. Köln: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
- LIEBEL, Manfred (2017): Kinderrechtsbewegungen und die Zukunft der Kinderrechte. In: Maier-Höfer, Claudia (Hrsg.): Kinderrechte und Kinderpolitik. Fragestellungen der Angewandten Kindheitswissenschaften. Wiesbaden: Springer VS. S. 29-62.
- MEISNER, Matthias (2018): Das Integrationsgesetz. Herausforderung und Chance für die Soziale Arbeit. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin Elinor/Schramkowski, Barbara (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS. S. 145-158.
- MEYSEN, Thomas/BECKMANN, Janna/MÉNDEZ DE VIGO, Nerea González (2016): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts. München: Deutsches Jugendinstitut e.V (Wissenschaftliche Texte).
- MORLOK, Dirk/FEHSENFELD, Miriam (2018): Rückblick. Zahlen und Fakten 2017. In: Flüchtlingsrat Niedersachsen. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen (153). S. 46-49.

-
- MÜLLER, Anette/VOLKMANN, Ute Elisabeth/WIEDEMANN, Christoph (2018): Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen in Not- und Gemeinschaftsunterkünften. Professionstheoretische Überlegungen und handlungsleitende Prämissen. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin Elinor/Schramkowski, Barbara (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS. S. 563-574.
- MUY, Sebastian (2018): Über Widersprüche Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften für Asylsuchende. In: Stehr, Johannes/Anhorn, Roland/Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): Konflikt als Verhältnis - Konflikt als Verhalten - Konflikt als Widerstand. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution. Bundeskongress Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS (Perspektiven kritischer Sozialer Arbeit, Band 30). S. 155-167.
- PELZER, Marei (2018): Europäisches Asylrecht. Zwischen Schutz und Zuständigkeitsverweigerung. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin Elinor/Schramkowski, Barbara (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS. S. 125-134.
- PEUCKER, Christian (2017): Kinder, Jugendliche und Familien mit Fluchthintergrund - Ausgangslage und Potenziale der Kinder- und Jugendhilfe. In: Bröse, Johanna/Faas, Stefan/Stauber, Barbara (Hrsg.): Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Flucht; Tübinger Sozialpädagogiktag. Wiesbaden: Springer VS. S. 125-137.
- PICHL, Maximilian (2018): Grundlagen des Asylverfahrens. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin Elinor/Schramkowski, Barbara (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS. S. 135-144.
- PLAFKY, Christina (2018): Familien mit Fluchterfahrungen im Kontext Sozialer Arbeit. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin Elinor/Schramkowski, Barbara (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS. S. 539-550.
- PRASAD, Nivedita/RABE, Heike (2011): Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit : ein Handbuch für die Praxis. Opladen, Farmington Hills, MI: Verlag Barbara Budrich.
- PRESSEMITTEILUNG DES BVERFGE (18.07.2012): Regelungen zu den Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig. 56/2012. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/bvg12-056.html> (abgerufen am 04.10.2018)
- RIEBAU, Meike/GONZÁLEZ MÉNDEZ DE VIGO, Nerea (2018): Ankerzentren - verdorbener Wein in neuen Schläuchen? VerfBlog.
- SCHARATHOW, Wiebke (2018): Rassismus. In: Blank, Beate/Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin Elinor/Schramkowski, Barbara (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte - Handlungsfelder. Wiesbaden: Springer VS. S. 267-278.
- SCHIESL, Sascha (2018): AnKER-Zentren: „Normalfall“ Lager? Die Institutionalisierung der Abgrenzung. In: Flüchtlingsrat Niedersachsen. Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen (153). S. 16-19.
- SCHMITT, Caroline/WIENFORTH, Jan (18.04.2018): Euphemismus: AnKER-Zentren. Eine kritische Reflexion. <http://www.migazin.de/2018/04/18/euphemismus-anker-zentren-eine-reflexion/> (abgerufen am 07.08.2018)
- SCHNECK, Ulrike (2017): Therapie und Beratung im Kontext von Flucht und Trauma. In: Bröse, Johanna/Faas, Stefan/Stauber, Barbara (Hrsg.): Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Flucht; Tübinger Sozialpädagogiktag. Wiesbaden: Springer VS. S. 173-189.
- SEEHOFER, Horst (2018): Masterplan Migration. Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung.
- TERNÈS, Anabel/ZIMMERMANN, Karolina/HERZOG, Lisa/UDOVCHEENKO, Margaryta (2017): Flüchtlingsstandort Deutschland – eine Analyse. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- THIEL, Susann (2016): Frauen und Flucht - Über strukturelle (Un)Sichtbarkeiten und Alltagsrealitäten in Deutschland. In: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Perspektivwechsel Empowerment. Ein Blick auf Realitäten und Strukturen in der Arbeit mit geflüchteten Frauen. Berlin. S. 6-11.
- UNICEF (2016): Uprooted. The growing crisis for refugee and migrant children. New York, NY: UNICEF.
- UNICEF DEUTSCHLAND (2016): UNICEF-Lagebericht: Zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland. Köln.
- UYSAL, Burcu (2017): Interkulturelle Spezifika bei antisozialem Verhalten männlicher Jugendlicher. Längsschnittliche Auswirkungen der Diskriminierung auf Gewalt- und Delinquenzverhalten. Wiesbaden: Springer.
- VARELA, María do Mar Castro/MECHERIL, Paul (2016): Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart. Bielefeld: transcript Verlag (X-Texte zu Kultur und Gesellschaft).

-
- WEEBER, Vera Maria/GÖGERCIN, Süleyman (2015): Traumatisierte minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe. Ein interkulturell- und ressourcenorientiertes Handlungsmodell. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media (Perspektiven Sozialer Arbeit in Theorie und Praxis, v.6).
- WILLNER, Anja (31.08.2018): Kein Gefängnis, aber Polizei auf Gelände: So leben Migranten in einem Ankerzentrum. Focus Online.
https://www.focus.de/politik/deutschland/focus-online-vor-ort-in-donauwoerth-kein-gefaengnis-aber-polizei-auf-gelaende-so-leben-migranten-in-einem-ankerzentrum_id_9506474.html
(abgerufen am 04.10.2018)
- ZITO, Dima (2017): Flüchtlinge als Kinder - Kinderflüchtlinge. In: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hrsg.): Flüchtlinge. Multiperspektivische Zugänge. Wiesbaden: Springer VS. S. 235-256.